

# Leben und Arbeiten in ÖSTERREICH

Das Europäische Jobnetzwerk

# infoSystem

## *Das Europäische Jobnetzwerk*

Mit dieser Publikation möchten wir Sie über das Leben und Arbeiten in Österreich informieren.



### **Richtig bewerben:**

Bei der Bewerbung machen oft kleine Dinge den Unterschied. Daher haben wir für Sie Wissenswertes, Werkzeuge und Vorlagen zusammengestellt, die Ihnen zum Erfolg verhelfen.

[www.ams.at](http://www.ams.at)



### **Lebens- und Arbeitsbedingungen in Österreich**

[eures.europa.eu](http://eures.europa.eu)

## **ÜBERSICHT:**

Einführung .....	5
Einreise .....	14
Lebensbedingungen .....	17
Arbeitsuche .....	25
Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufszulassungen .....	36
Soziale Sicherheit .....	41
Leben mit Kindern .....	50
Bildungswesen .....	57
Übersiedlung .....	65



# NOTRUF NUMMERN

Notrufnummern, bei denen keine Vorwahl angegeben ist, sind in ganz Österreich ohne Vorwahl erreichbar:



**01/313 30**  
*Sozialpsychiatrischer  
Notdienst (0–24 Uhr)*



**147**  
*Rat auf Draht –  
Kindernotruf*



**142**  
*Telefonseelsorge  
(0–24 Uhr)*



**0800 222 555**  
*Frauenhelpline gegen  
Männergewalt  
(0–24 Uhr)*



Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können mithilfe der Smartphone App DEC112 über einen „textbasierten Notruf“ (DEC112) mit Polizei (112 und 133), Feuerwehr (122), Rettung (144) und Bergrettung (140) Kontakt aufnehmen.



**122**  
*Feuerwehr*



**133**  
*Polizei*



**144**  
*Rettung*



**112**  
*Europaweiter Notruf*



**14 55**  
*Apothekenruf*



**01/406 43 43**  
*Vergiftungszentrale*





# INHALT



<b>Einführung .....</b>	<b>5</b>
Geografie und Bevölkerung .....	5
Das politische System .....	7
Wahlen und Wahlrecht .....	9
Migration und Sprachen .....	11
Arbeitsmarkt: statistische Daten und Zahlen .....	12



<b>Einreise .....</b>	<b>14</b>
Meldepflicht .....	14
Aufenthalt .....	15
Mitnehmen von Haus- und Heimtieren .....	16



<b>Lebensbedingungen .....</b>	<b>17</b>
Preisniveaus der Lebenshaltungskosten .....	17
Wohnen .....	19
Wohnraum mieten .....	19
Wohnungsbesichtigung .....	21
Wohnungskauf .....	21
Anmeldung von Radio und Fernsehen .....	21
Kraftfahrzeuge .....	22
Elektroautos .....	22
Allgemeines KFZ .....	22
Panne mit dem Auto .....	23
Führerschein und Zulassung .....	24

# INHALT



## Arbeitsuche ..... 25

Arbeitsuche aus dem EU-EWR-Ausland und der Schweiz .....	25
Das Europäische Netzwerk EURES (EURopean Employment Service) .....	28
Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) .....	29
Au-pair .....	32
Saisonarbeit .....	33



## Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufszulassung ..... 36

Studienabschluss .....	37
Gleichhaltung von Lehrabschlüssen .....	38
Schulische Abschlüsse .....	39
Nostrifikation von ausländischen schulischen Zeugnissen .....	39
Leistungen aus der Sozialversicherung .....	40



## Soziale Sicherheit ..... 41

Krankenversicherung .....	41
Unfallversicherung .....	44
Pensionsversicherung .....	44
Arbeitslosenversicherung .....	45
Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus Beschäftigung im EU-EWR-Raum und in der Schweiz .....	46
Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe .....	47



## Leben mit Kindern ..... 50

Mutterschutz .....	50
Eltern-Kind-Pass .....	51
Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld .....	51
Elternteilzeit .....	54
Familienbeihilfe .....	56



## Bildungswesen ..... 57

Bildung und Ausbildung .....	57
Unterricht und Ferienzeiten .....	61
Anmeldung in Kindergarten und Schule .....	61
Berufliche Erstausbildung – Lehre .....	63
Weiterbildung .....	64



## Übersiedlung ..... 65

Vor der Einreise nach Österreich .....	65
Unterlagen und Dokumente .....	67
Nach der Einreise nach Österreich .....	68
Impressum, Haftungsausschluss .....	3-4

**Haftungsausschluss:** Das Arbeitsmarktservice Österreich/Nationales Koordinierungsbüro für EURES sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

Es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden. Das Arbeitsmarktservice Österreich übernimmt keine Haftung für Webseiten, die durch Verlinkung aufgerufen werden. Links der Bundesministerien: vorbehaltlich Änderungen seitens der Bundesministerien.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.



### IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:  
Arbeitsmarktservice Österreich  
EURES National Coordination Office  
Treustraße 35–43, 1200 Wien  
www.ams.at

Redaktion:  
Mag. Florian Zuckerstätter  
Natascha-Alexandra Nyman

### Erschienen im März 2025

Grafische Gestaltung und Layout:  
helios.design, Klagenfurt

Lektorat und Übersetzung:  
onlinelektorat.at, Klagenfurt

Druck: Druckerei Berger, Horn

© Grafiken und Fotos:  
helios.design, stock.adobe.com



# WILLKOMMEN IN ÖSTERREICH

## Geografie und Bevölkerung

Österreich hat 9.198.214 Einwohner\_innen auf einer Fläche von 83.883 km<sup>2</sup>, darunter 1.855.624 ausländische Staatsbürger\_innen (20,2% der Gesamtbevölkerung).

Die Bevölkerungsdichte ist mit 4.887 Einwohner\_innen pro Quadratkilometer in Wien am höchsten und in Kärnten mit 60 Einwohner\_innen pro Quadratkilometer am geringsten. Die Lebenserwartung beträgt für Frauen durchschnittlich 84,23 Jahre und für Männer 79,44 Jahre.

Österreichs Nachbarländer sind die Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Slowenien und Italien.

Österreich besteht aus 9 Bundesländern, jedes Bundesland hat seine eigene Hauptstadt.

### Hotfacts

1740 bis 1780 wichtigste Herrscherin – **MARIA THERESIA**

1920 – **BUNDESVERFASSUNG, REPUBLIK ÖSTERREICH**

1995 – **MITGLIED DER EUROPÄISCHEN UNION**

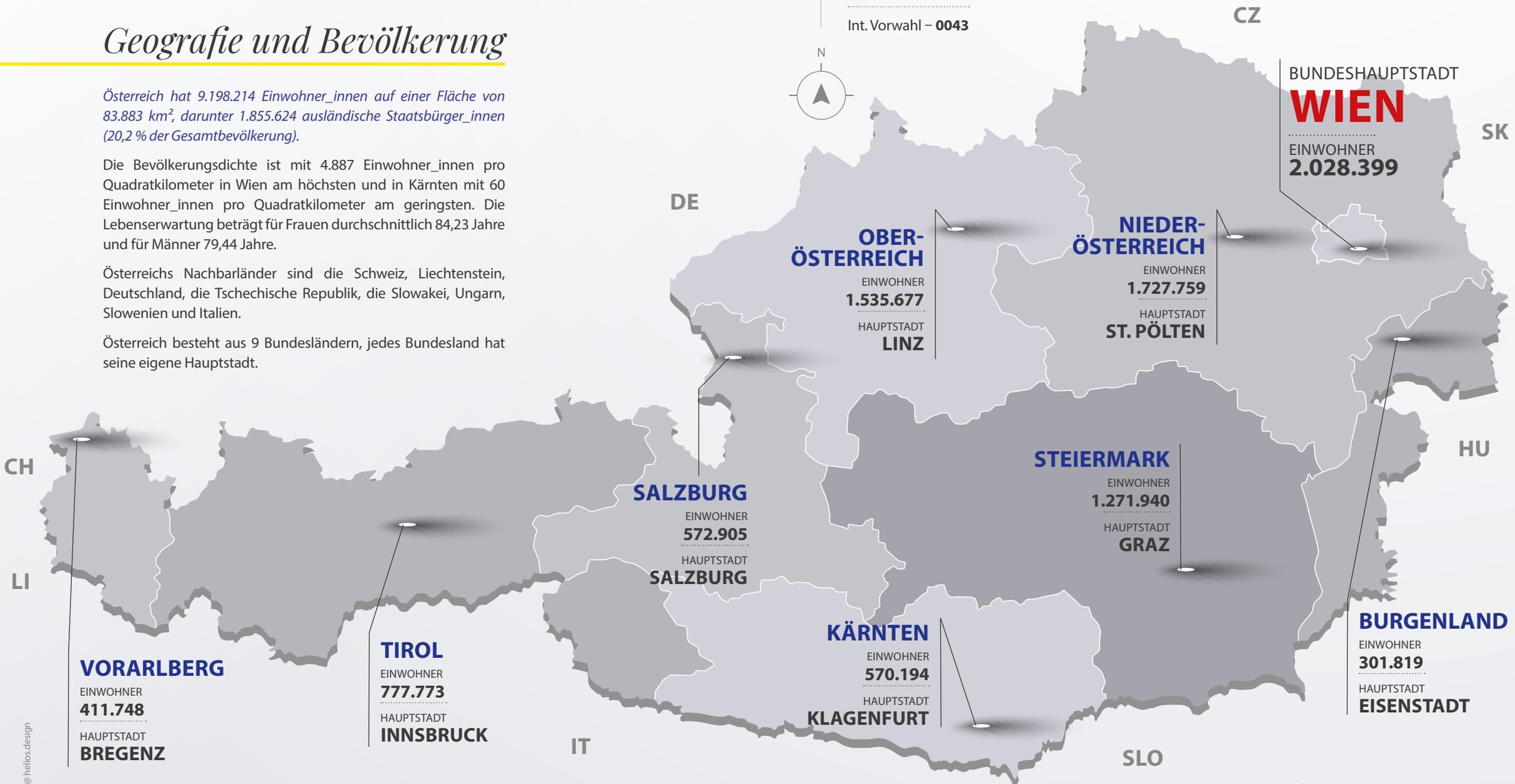
Höchster Berg – **GROSSGLOCKNER 3.798 m**

Staatsprache – **DEUTSCH**

Int. Vorwahl – **0043**



Weitere Infos:  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)





## POLITISCHES SYSTEM

*Österreich ist eine demokratische Republik.*

Die Gesetze werden im Parlament beschlossen. Zu den wichtigsten Gesetzen in Österreich gehört die Bundesverfassung. In der Bundesverfassung sind beispielsweise die Europäische Konvention der Menschenrechte und die Grundfreiheiten, aber auch die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes sowie das Neutralitätsgesetz festgehalten.

An der Spitze der Republik steht die\_der Bundespräsident\_in. Neben anderen Aufgaben (oberste\_r Befehlshaber\_in des Bundesheers, Angelobung der Bundesregierung sowie der Landeshauptleute etc.) vertritt sie\_er die Republik nach außen. Regiert wird Österreich durch die Bundesregierung, an deren Spitze die\_der Bundeskanzler\_in steht. Gemeinsam mit der\_dem Vizekanzler\_in, Bundesminister\_in und Staatssekretär\_in werden die Regierungsgeschäfte geführt.

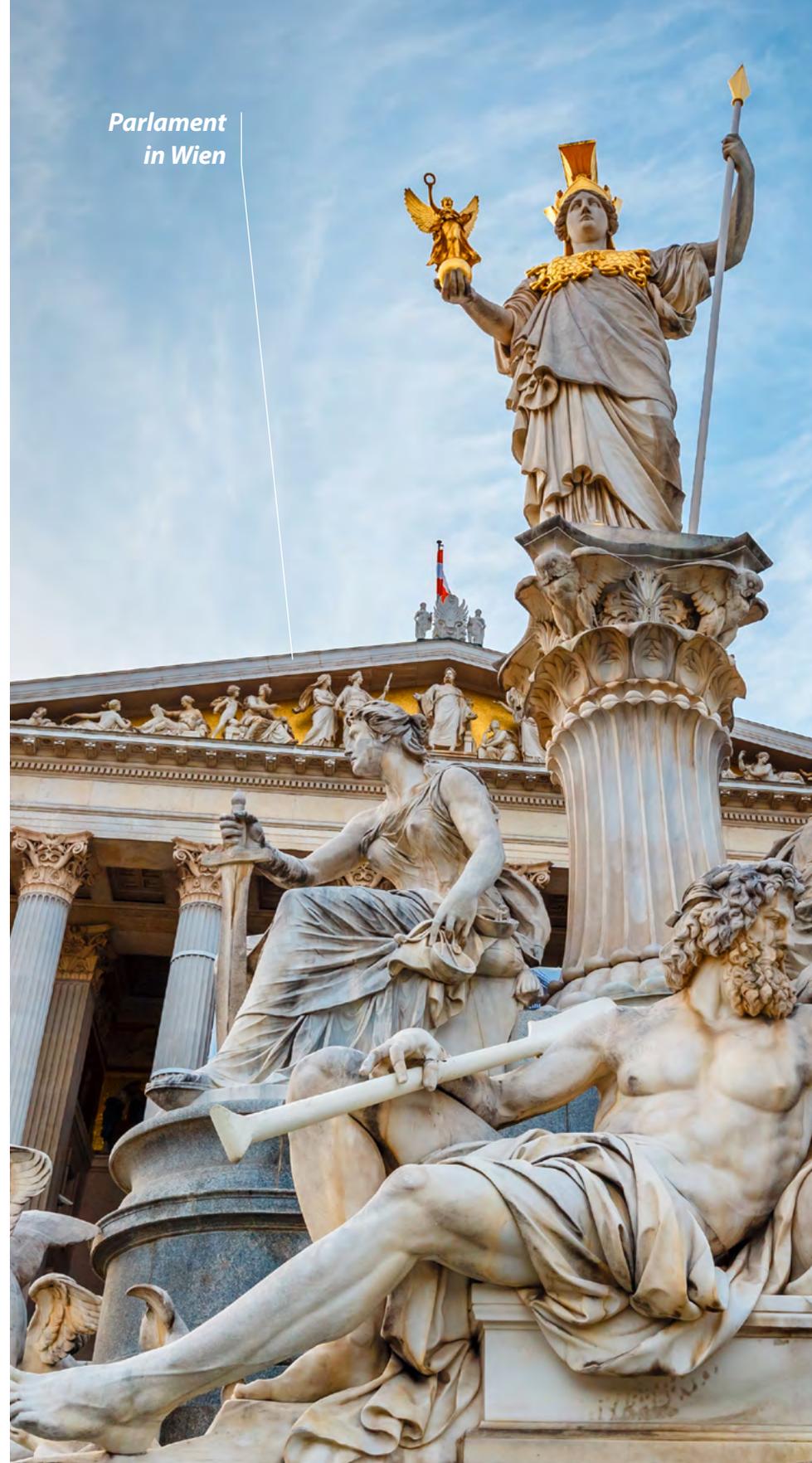
**Wien ist sowohl Bundeshauptstadt als auch Bundesland. Es gibt daher einen Gemeinderat und einen Landtag.**

In Wien gibt es Magistratsabteilungen (MA), die für ganz Wien bestimmte Zuständigkeiten haben (z. B. MA 35 Einwanderung und Staatsbürgerschaft), aber auch Magistratische Bezirksämter, die sowohl Aufgaben von Bezirkshauptmannschaften als auch von Gemeindeämtern erfüllen.



.....  
**Das politische System:**  
[www.politischebildung.at](http://www.politischebildung.at)

Parlament  
in Wien



**Das Staatsgebiet, der Bund setzt sich aus 9 Bundesländern zusammen, die eine Währungs-, Wirtschafts- und Zolleinheit bilden.**

- Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Bundesbehörden ist Wien.
- Jedes Bundesland wird von einer Landesregierung verwaltet, an deren Spitze die\_der Landeshauptfrau\_mann steht.
- Jedes Bundesland besteht aus Verwaltungseinheiten, den sogenannten politischen Bezirken.
- Verwaltungsbehörde in den Bezirken ist die Bezirkshauptmannschaft (BH).
- Jeder Bezirk besteht aus mehreren kleineren Verwaltungseinheiten, den sogenannten Gemeinden und Städten.
- Jede Stadt wird von einer Stadtverwaltung, jede Gemeinde von einem Gemeindeamt verwaltet.

An der Spitze der Gemeinde/der Stadt steht der Gemeinderat/Stadtrat und die\_der Bürgermeister\_in.

## DER NATIONALRAT WIRD ALLE 5 JAHRE GEWÄHLT

*Es gilt ein dreistufiges proportionales Wahlrecht, bei dem eine Stimme einer Partei und zusätzlich einzelnen Kandidat\_innen eine Vorzugsstimme gegeben werden kann. Die abgegebenen Stimmen werden zu Mandaten zusammengefasst.*



**Wahlen und Wahlrecht:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Gerichte und Gerichtsbarkeit:**  
[www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)



**Bürgerservice und Rechtsauskünfte:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Statistische Daten:**  
[www.statistik.at](http://www.statistik.at)



## Wahlen und Wahlrecht

*Alle von der Verfassung eingerichteten politischen Institutionen leiten sich direkt oder indirekt von geheimen, persönlichen, gleichen Wahlen ab.*

Österreichische Staatsbürger\_innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmen in Wahlen über den Nationalrat (Volkskammer des Parlaments), den Landtag (Parlament des Bundeslands), den Gemeinderat (hier können auch in der Gemeinde wohnhafte EU-Bürger\_innen wählen – Sonderstellung: Wien), österreichische Abgeordnete zum Europäischen Parlament (auch EU-Bürger\_innen mit Hauptwohnsitz in Österreich haben ein Wahlrecht) und die den Bundespräsident\_in ab.



Alte Hofburg in Wien

## Die der Bundespräsident\_in

*wird alle 6 Jahre direkt vom Volk gewählt, der Landtag und die Landesregierung, die an der Spitze jedes Bundeslands stehen, werden alle 5 bis 6 Jahre, der Gemeinderat bzw. die Gemeindevertreter\_innen ebenfalls alle 5 bis 6 Jahre gewählt.*

Bürgermeister\_innen werden je nach Bundesland von den Einwohner\_innen der Gemeinde oder von den Vertreter\_innen der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung gewählt. Es werden aber auch Vertreter\_innen von Arbeitnehmer\_innen gewählt. Als Arbeitnehmer\_in können Sie auch bei den Arbeiterkammerwahlen, den Wahlen des Betriebsrates oder des Jugendvertrauensrates oder im öffentlichen Dienst bei der Personalvertretungswahl eine Stimme abgeben.



## MIGRATION UND SPRACHEN

*Infolge der Zuwanderung ist die Zahl der Einwohner\_innen aus anderen Herkunftsländern in den vergangenen Jahren stark gestiegen.*

Unter den EU-EWR-Staatsbürger\_innen stellen Deutsche mit knapp 239.519 Personen die größte Gruppe dar, gefolgt von Personen mit Geburtsland Rumänien (155.721), Ungarn (112.412), Kroatien (109.367), Polen (67.554), Slowakei (50.417) und Italien (41.033). Unter den Angehörigen aus Nicht-EU-EWR-Staaten bilden 124.775 Personen mit Geburtsland Türkei und 122.551 Personen mit Geburtsland Serbien die größten Gruppen. Es folgen Personen aus Bosnien und Herzegowina (100.747) sowie aus der Ukraine (87.949).

Die Amtssprache Österreichs ist Deutsch und im Arbeits- und Wirtschaftsleben daher in den meisten Fällen Voraussetzung. Neben Deutsch gelten auch Burgenland-Kroatisch, Romanes, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch regional als Amtssprachen. Diese Sprachen werden von anerkannten Minderheiten gesprochen.

Im Umgang mit Ämtern und Behörden (z. B. auf Magistraten, beim Arbeitsmarktservice, bei der\_dem Ärzt\_in), aber auch in Schulen und am Arbeitsplatz ist es hilfreich und oft notwendig, Deutsch sprechen zu können.

Deutschkurse werden von vielen Einrichtungen und Institutionen (z. B. von Erwachsenenbildungseinrichtungen wie dem BFI oder Volkshochschulen und Sprachinstituten) angeboten.

Es besteht die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche sowohl während als auch nach dem Unterricht kostenlos an der Schule Deutsch zu lernen.

Englisch wird als erste Fremdsprache an den Schulen unterrichtet und mittlerweile von vielen Menschen in Österreich gesprochen – auch von Personen, die in Ämtern und Behörden arbeiten. In vielen, insbesondere internationalen Unternehmen ist Englisch die Umgangssprache.

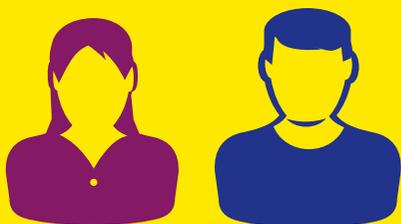
### In Österreich lebende, ausländische Staatsangehörige nach ihrer Nationalität aus EU-EWR-Staaten

Deutschland	239.519
Rumänien	155.721
Ungarn	112.412
Kroatien	109.367
Polen	67.554
Slowakei	50.417
Italien	41.033

### In Österreich lebende, ausländische Staatsangehörigen nach ihrer Nationalität aus NICHT-EU-EWR-Staaten

Türkei	124.775
Serbien	122.551
Bosnien/Herzegowina	100.747
Ukraine	87.949

davon ca.



**40%**  
Frauen

**60%**  
Männer



# 4.488.800

ERWERBSTÄTIGE PERSONEN



**47,46%**  
DAVON FRAUEN  
2.130.300



**52,54%**  
DAVON MÄNNER  
2.358.600

## Arbeitsmarkt

*Im Jahr 2024 waren durchschnittlich 4.488.800 Personen erwerbstätig, davon 2.358.600 Männer und 2.130.300 Frauen.*

Die Erwerbstätigenquote der Personen ab dem 15. Lebensjahr, also der Anteil der Erwerbstätigen unter allen Personen dieser Altersgruppe, lag bei 74,1 %. Die Teilzeitquote (Anteil der Personen, die laut eigenen Angaben weniger als 36 Wochenstunden arbeiten) liegt bei 30,9 %. Allerdings beträgt der Anteil der Teilzeitbeschäftigten unter den Frauen 50,6 %.

244.300 beschäftigungslose Personen waren durchschnittlich im Jahr 2024 aktiv auf Arbeitsuche und für die Arbeitsaufnahme verfügbar. Das bedeutet eine Arbeitslosenquote von 5,2 %.

Die Arbeitslosenquote für Jugendliche (15- bis 24-Jährige) beträgt 10,3 %, die Arbeitslosenquote für ältere Personen (55- bis 64-Jährige) liegt bei 3,7 %. Im Jahr 2024 waren in Österreich durchschnittlich rund 141.600 arbeitslose Österreicher und circa 99.300 arbeitslose Ausländer registriert. Damit stieg die Arbeitslosenzahl sowie bei den Inländern als auch bei den Ausländern gegenüber dem Vorjahr.

Im Bundesländervergleich ist die Arbeitslosigkeit Jahr 2024 in Wien mit durchschnittlich 9,59 % am höchsten und in Tirol mit 3,08 % am niedrigsten.



**Zahlen zum Thema  
Arbeitsmarktdaten:**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)



**Europäische  
Daten im Vergleich**  
[ec.europa.eu/eurostat](http://ec.europa.eu/eurostat)



## Einreise nach Österreich

*In Österreich gilt Meldepflicht. Binnen 3 Tagen nach Bezug einer neuen Unterkunft (auch bei Wohnortwechsel innerhalb Österreichs) ist eine Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtend.*

### Zuständige Behörden sind:

- Der Meldeservice in Ihrem Wohnort (Gemeindeamt oder Magistrat in den Städten).
- In Wien: der Meldeservice der Magistratischen Bezirksämter.

### Folgende Unterlagen und Dokumente müssen vorgelegt werden:

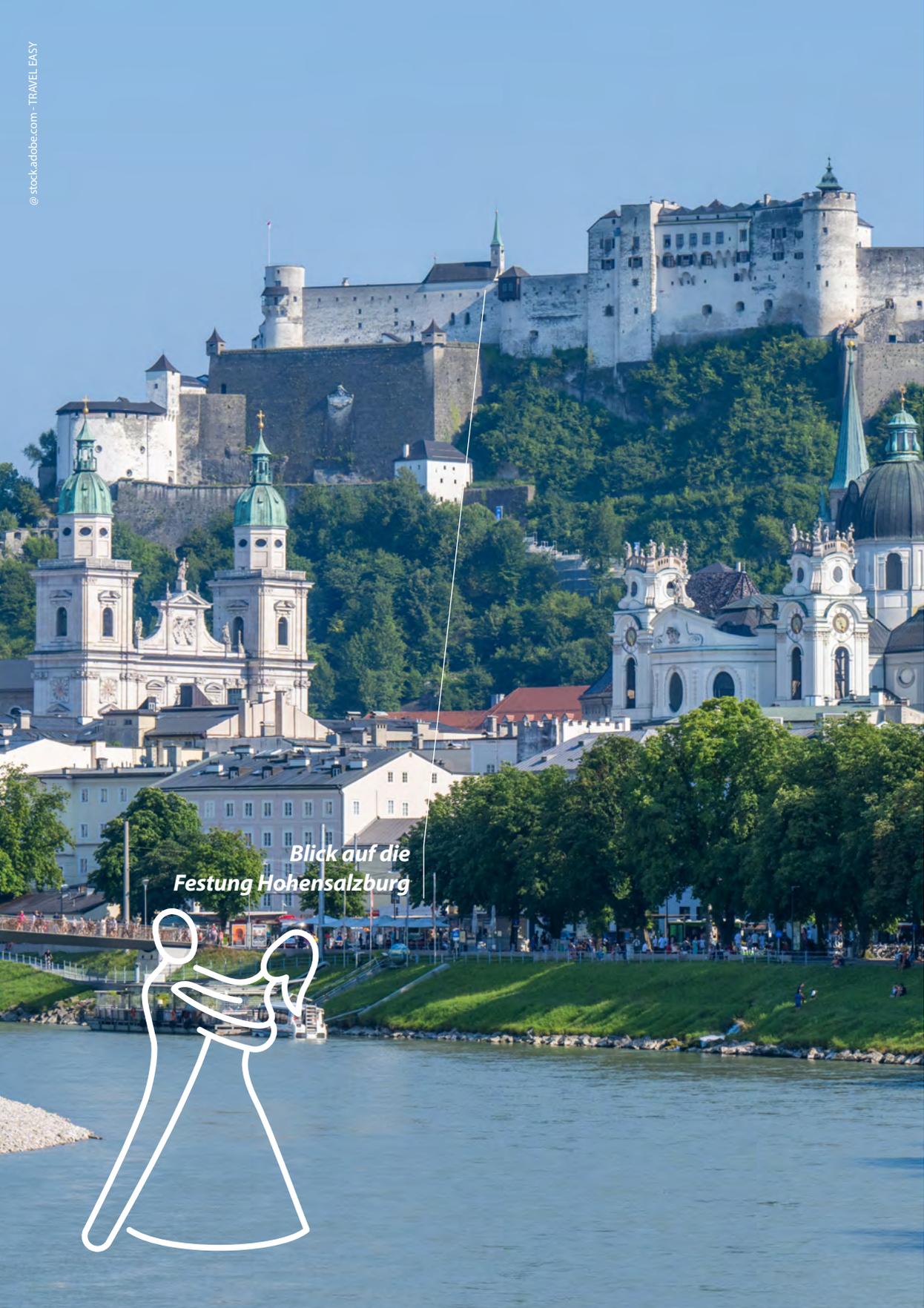
- Ein ausgefülltes Meldeformular pro Person – liegt bei der zuständigen Meldebehörde sowie in einigen Trafiken (Tabakläden) auf oder ist über das Internet abrufbar.
- Gültiger Reisepass
- Geburtsurkunde
- Meldeformular von eventuell weiteren Wohnsitzen

Das Meldeformular muss, unterschrieben von der\_m Unterkunftgeber\_in (Eigentümer\_in bzw. Hausverwaltung) und der\_m Unterkunftnehmer\_in (z. B. Mieter\_in), bei der Meldebehörde entweder persönlich, durch eine Vertrauensperson oder auf dem Postweg abgegeben werden.

### Die Behörde stellt eine Meldebestätigung aus.

Mit der Anmeldung in Österreich werden die persönlichen Daten automatisch im Zentralen Melderegister (ZMR) gespeichert und stehen Behörden zur Verfügung. Jede in Österreich gemeldete Person hat ihre persönliche ZMR-Zahl, die auf der Meldebestätigung steht.

EU-EWR-Bürger\_innen und deren Angehörige, die sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten und sich niederlassen wollen, müssen zusätzlich eine Anmeldebescheinigung beantragen.



Blick auf die Festung Hohensalzburg

### Weitere Informationen:



**An-/Abmeldung des Wohnsitzes:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Meldebestätigung (Meldezettel):**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



# Aufenthalt in Österreich

*EU-EWR-Bürger\_innen und Schweizer Staatsbürger\_innen und deren Angehörige (mit EU-EWR-Staatsbürgerschaft oder Schweizer Staatsbürgerschaft) brauchen zur Einreise kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel. Mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis können Sie sich bis zu 3 Monaten in Österreich ohne weitere Bewilligung aufhalten.*

## Für einen längeren Aufenthalt in Österreich gilt:

Sie müssen Arbeitnehmer\_in oder Selbständige\_r in Österreich sein oder für sich und Ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen und dürfen keine Hilfsleistungen (z. B. Sozialhilfe) in Anspruch nehmen oder eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung an einer öffentlichen Schule, einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren, finanziell ausreichend abgesichert und umfassend krankenversichert sein.

Innerhalb von 4 Monaten ab Einreise müssen EU-EWR-Bürger\_innen und Schweizer Staatsbürger\_innen ihre Niederlassung bei der Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat in Städten) melden. Die Behörde stellt – sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen – eine Anmeldebescheinigung aus.

Sind die Angehörigen (Ehepartner\_in, Kinder, Lebenspartner\_in etc.) auch EU-EWR-Staatsbür-

ger\_innen oder Schweizer Staatsbürger\_innen, muss ihre Niederlassung ebenfalls durch eine Anmeldebescheinigung angezeigt werden.

EU-EWR-Bürger\_innen sowie Schweizer Staatsbürger\_innen können bei der zuständigen Behörde einen „Lichtbildausweis für EWR-Bürger\_innen“ beantragen.

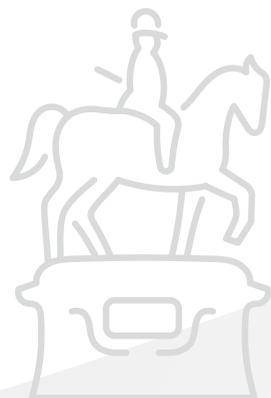
Für begünstigte Drittstaatsangehörige – Angehörige von EU-EWR-Bürger\_innen, die über keine EU-EWR- oder Schweizer Staatsbürgerschaft verfügen – gelten besondere Bestimmungen. Informieren Sie sich rechtzeitig bei der Aufenthaltsbehörde oder bei Beratungsstellen.

Die notwendigen Dokumente sind bei Antragstellung im Original und in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen.

Die zuständige Behörde informiert darüber, welche Dokumente und Antragsformulare notwendig sind.

### Zuständige Behörde:

- Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat in Städten)



## Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich

*Hunde, Katzen und Frettchen, die aus dem EWR-Ausland nach Österreich gebracht werden, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein; zusätzlich muss ein Heimtierausweis (Pet Passport) mitgeführt werden.*



Für Hunde müssen am österreichischen Wohnort Abgaben (Hundeabgabe) entrichtet werden. Die Höhe der Abgabe hängt vom Wohnort ab. Informationen sind am zuständigen Gemeindeamt oder am Magistrat in Städten erhältlich.

In den meisten österreichischen Gemeinden sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln gilt Maulkorb- und Leinenzwang. Alle in Österreich gehaltenen Hunde müssen gekennzeichnet und registriert werden. Die Rechtsvorschriften für die Haltung von Listenhunden müssen beachtet werden.

Im Heimtierausweis muss für über drei Monate alte Tiere eine gültige Tollwutimpfung (und gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung) eingetragen werden. Bei der ersten Tollwutimpfung muss eingetragen werden, ab wann diese gültig ist.



**Aufenthalt und Visum:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Anmeldebescheinigung:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Lichtbildausweis für EWR-Bürger\_innen:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Drittstaatsangehörige:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Reisen mit Haus- und Heimtieren nach Österreich:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Haustiere:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



## LEBENSBEDINGUNGEN

### *Vergleichende Preisniveaus der Lebenshaltungskosten*

Die Wahrung osterreichs ist der Euro (€), 1 Euro sind 100 Cent.

Durch das System der vergleichenden Preisniveaus kann die Kaufkraft zwischen nationalen Wahrungen verglichen werden. Die vergleichenden Preisniveaus geben daruber Auskunft, ob ein Land im Vergleich zum Durchschnitt (EU27 = 100) billig oder teuer ist.



**Vergleichende Preisniveaus:**  
[ec.europa.eu](http://ec.europa.eu)



**Strom- und Gaspreise in osterreich:**  
[www.e-control.at/preismonitor](http://www.e-control.at/preismonitor)



**Vergleich fur Strom und Gas:**  
[www.e-control.at](http://www.e-control.at)



**Tarifrechner Internet und Telefon:**  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)



Kaffeehaus  
Demel Wien



# Wohnen

In Österreich befinden sich über 40 % der Neubauwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, über 50 % der Neubauwohnungen befinden sich in Wohnhäusern mit mehr als 2 Wohnungen. In Städten und Ballungszentren gibt es eine große Anzahl an Wohnungen in mehrstöckigen Gebäuden. In ländlichen Regionen überwiegen Ein- oder Zweifamilienhäuser.



## Wohnraum mieten

Je nach Region sind die Wohnungsmieten unterschiedlich hoch. Kleinere Wohnungen sind pro Quadratmeter oft teurer als größere. Zur Miete kommen noch Betriebskosten (etwa 25 % der Nettomiete), Heizkosten sowie Gas- und Stromkosten. Wenn Sie eine Wohnung mieten, müssen sich bei einem Energieversorgungsunternehmen Ihrer Wahl melden, um Gas, Strom oder Fernwärme beziehen zu können.

Unter Betriebskosten versteht man unter anderem Kosten für Wasser/Abwasser, für Kanalräumung, Müllentsorgung, Reinigungskosten, Kosten für Heizung, Spielplatz, Waschküche etc., die jede\_r Mieter\_in monatlich mitbezahlen muss.

Ein Mietvertrag ist in Österreich eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zwischen einer\_m Vermieter\_in bzw. einer\_m Eigentümer\_in und der\_m Mieter\_in. Der Mietvertrag regelt beispielsweise die Mietdauer oder welche Wohnung Ihnen vermietet wurde. Darüber hinaus enthält der Mietvertrag Angaben zur Größe der Wohnung, zu Mietkosten und Kündigungsfristen, zur Hausordnung etc.

Mietverträge werden befristet (in der Regel für 3 Jahre) oder unbefristet abgeschlossen. Wird ein befristeter Mietvertrag nicht aufgelöst, wird er automatisch um den vertraglich angeführten Zeitraum der Befristung verlängert. Wird der Mietvertrag nach Ablauf der 2. Befristung nicht aufgelöst, gilt er als unbefristet verlängert.



**Private Mietwohnungen:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Behörden und Beratungsstellen:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Mieterschutz:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

**Achtung:** Befristete Mietverträge können normalerweise nicht vor Ende der Befristung von Seiten der\_s Mieterin\_s gekündigt werden, außer es gibt eine entsprechende Vereinbarung im Vertrag!

Unbefristete Mietverträge können sowohl von der\_m Vermieter\_in als auch von der\_m Mieter\_in gekündigt werden. Halten Sie die Kündigungsfristen des Mietvertrags ein.

Ein Untermietvertrag kann zwischen der\_m Hauptmieter\_in und der\_m Untermieter\_in abgeschlossen werden. Für Untermieten gelten besondere Regelungen.

Empfehlung: Schließen Sie den Mietvertrag oder Untermietvertrag schriftlich ab, dann haben Sie im Streitfall einen Nachweis!

Die Miete der meisten Wohnungen ist österreichweit durch das Mietrechtsgesetz geregelt. Einfamilienhäuser sind vom Mietrechtsgesetz ausgenommen. Gesetzliche Kündigungsfristen gelten jedoch auch für Einfamilienhäuser.

Bevor Sie eine Wohnung mieten, kommen Kosten wie Mietzinsvorauszahlung und Kautions, unter Umständen aber auch Provision und Ablöse auf Sie zu.

Informieren Sie sich ausführlich bei einschlägigen Beratungseinrichtungen wie beispielsweise der Mietervereinigung oder den Mieterschutzverbänden in den Bundesländern.



**Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft:**  
[www.ovi.at](http://www.ovi.at)

## Wohnungsbesichtigung

Bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben, können Sie Wohnungen besichtigen. Wohnungen, die in Zeitungen oder im Internet inseriert sind, werden oft über Immobilienmakler\_innen vermittelt. Wird die Wohnung von mehreren Interessent\_innen gleichzeitig besichtigt, spricht man von einer Sammelbesichtigung. Oft wird der Besichtigungstermin telefonisch vereinbart. Stellen Sie bei der Besichtigung möglichst viele Fragen, und unterschreiben Sie weder Mietvertrag noch Mietanbot vorschnell, auch wenn Sie die\_r Vermieter\_in oder die\_r Immobilienmakler\_in dazu drängt.

Mit einem Mietanbot bestätigen Sie, dass Sie die Wohnung unter bestimmten Bedingungen mieten wollen. Wenn die\_r Vermieter\_in dieses Mietanbot annimmt, ist der Mietvertrag zustande gekommen.

Achtung: Wenn Sie ein Mietanbot abgeben, sind Sie daran gebunden! Lassen Sie sich die Wohnung auch nicht „reservieren“! Eine Reservierung ist oft ein verstecktes Mietanbot.

## Wohnungskauf

Bevor Sie als EU-EWR-Bürger\_in bzw. Schweizer Staatsbürger\_in eine Wohnung kaufen oder ein bindendes Kaufanbot stellen, recherchieren Sie bei Arbeiterkammer oder Mieterschutzorganisationen und im Internet Informationen rund um den Wohnungskauf.



**Wohnungseigentum:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Wohnen im Eigentum:**  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

## Anmeldung von Radio und Fernsehen

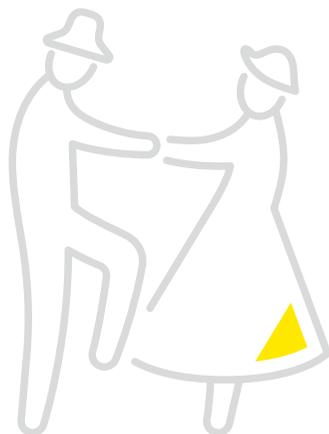
*Der ORF-Beitrag („Haushaltsabgabe“) ersetzt ab Jänner die bisherige GIS-Gebühr. Er wird pro Hauptwohnsitz, für einige Unternehmen und unabhängig vom Empfangsgerät fällig.*



**ORF-Beitrag:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**ORF-Beitrags Service:**  
[orf.beitrag.at](http://orf.beitrag.at)



## Kraftfahrzeuge

*Unter welchen Voraussetzungen darf ich mit einem Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen fahren?*



**Kfz:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

## Elektroautos

*Elektrofahrzeuge sind wesentlich effizienter als konventionelle Kraftfahrzeuge und verbrauchen damit deutlich weniger Energie. Der benötigte Strom für das Laden der Elektrofahrzeuge kann aus erneuerbaren Energien (Wind- und Wasserkraft, Photovoltaik, Biomasse etc.) bereitgestellt werden.*



**Allgemeines zu Elektroautos und E-Mobilität:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

## Allgemeines

Von 1. November bis 15. April herrscht wetterabhängig (bei Schnee- und Eisfahrbahn) Winterreifenpflicht.

In Österreich gilt Gurtenpflicht für alle Personen, die sich in einem Kraftfahrzeug befinden.

Die Lenkerin\_der Lenker des Kraftfahrzeuges hat dafür zu sorgen, dass Kinder unter 14 Jahren bzw. unter 150 cm Körpergröße im Fahrzeug mit einem Kindersitz gesichert werden.

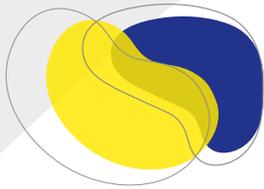
Die Fahrt auf österreichischen Autobahnen ist kostenpflichtig. Die dazu benötigte Autobahn-Vignette kann in Autobahnraststätten, Tankstellen und Trafiken (Tabakläden) gekauft werden. Sie können eine Vignette auch online bestellen und Ihr Kraftfahrzeug digital registrieren lassen.

Fahrzeuglenker\_innen sind auf österreichischen Autobahnen und Autostraßen verpflichtet, eine Fahrmöglichkeit („Rettungsgasse“) zwischen einzelnen Fahrstreifen freizuhalten, wenn sich ein Stau zu bilden beginnt, um den ungehinderten Einsatz von Einsatzfahrzeugen zu ermöglichen.

Ab 31. März 2018 müssen neu genehmigte Fahrzeugtypen von Personenkraftwagen und Lastkraftwagen bis zu 3,5 Tonnen über ein automatisches Notrufsystem, ein sogenanntes eCall-System, haben.

Sie müssen Ihr Kraftfahrzeug in Österreich regelmäßig einer Überprüfung auf Betriebssicherheit (§ 57a-Begutachtung) unterziehen lassen.

Grundsätzlich gilt die gesetzlich erlaubte Höchstgrenze von weniger als 0,5 Promille Alkoholgehalt im Blut. In bestimmten Fällen wird diese Grenze jedoch auf 0,1 Promille oder weniger herabgesetzt.



## Wenn Sie eine Panne haben, ist Folgendes zu tun:

- Schalten Sie die Warnblinkanlage ein!
- Stellen Sie ein Pannendreieck auf!
- Ziehen Sie eine Warnweste (in den Leuchtfarben Gelb oder Orange) an, wenn Sie das Kraftfahrzeug verlassen!
- Rufen Sie die ÖAMTC-Nothilfe unter der Telefonnummer 120 oder die ARBÖ-Nothilfe unter der Telefonnummer 123 an! ÖAMTC und ARBÖ sind Autofahrerclubs. Wenn Sie Mitglied dieser Organisationen sind, erhalten Sie kostenlose oder preisgünstige Hilfe!

## Wenn Sie einen Unfall mit oder ohne Personenschaden haben, ist Folgendes zu beachten:

- Setzen Sie einen Notruf unter der Telefonnummer 112 ab! Damit verständigen Sie Polizei, Rettung und wenn notwendig die Feuerwehr.
- Versorgen Sie Verletzte mit Hilfe des „Kraftfahrzeug-Verbandskastens“! Dieser wird in Österreich auch „Autoapotheke“ genannt. Der Verbandskasten muss im Kraftfahrzeug mitgeführt werden.
- Füllen Sie einen Unfallbericht aus! Der Unfallbericht ist notwendig, damit Sie bei Ihrer Versicherung zu Ihrem Recht kommen.
- Wenn Sie die Polizei nicht verständigen oder den Unfallort verlassen, ohne Hilfe zu leisten, oder bei einem Unfall nicht Ihre Personendaten hinterlassen, machen Sie sich strafbar (Fahrerflucht).



**Unterwegs mit dem Kraftfahrzeug:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Autobahn-Vignette:**  
[www.asfinag.at](http://www.asfinag.at)



**Kraftfahrzeug-überprüfung („Pickerl“):**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

### Autofahrerclubs:



**ÖAMTC:**  
[www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at)



**ARBÖ:**  
[www.arboe.at](http://www.arboe.at)

## Führerschein und Zulassung

*Führerscheine, die in einem anderen EU-EWR-Land ausgestellt wurden, sind auch in Österreich gültig. Jede Änderung der Adresse (Hauptwohnsitz) muss bei der zuständigen Behörde bekanntgegeben werden. Für Schweizer Staatsbürger\_innen gilt: Der Führerschein muss innerhalb von 6 Monaten bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Verkehrsamt oder bei der Bundespolizeidirektion umgeschrieben werden.*

Wenn Sie in Österreich den Führerschein machen wollen, müssen Sie eine Fahrschule besuchen. Dort erhalten Sie Unterricht in Theorie (Verkehrsregeln, Technik etc.) und Praxis (praktischer Fahrunterricht). Am Ende erfolgt die Führerscheinprüfung.

Der Erwerb eines Führerscheins ist mit Kosten von durchschnittlich 1.200 bis 1.750 Euro verbunden. Vergleichen Sie die Preise in den einzelnen Fahrschulen.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs haben, dürfen ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger mit ausländischem Kennzeichen längstens 1 Jahr in Österreich verwenden.

Wenn der Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt wird, darf mit einem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen 1 Monat lang gefahren werden. Innerhalb dieser Frist muss das Kraftfahrzeug in Österreich zugelassen werden.

Bei importierten Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis müssen die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank eingetragen werden. Hat das Fahrzeug keine EU-Betriebserlaubnis (grundsätzlich bei Betriebserlaubnis vor dem 1. Jänner 1996), muss es typisiert werden.

Wird ein Fahrzeug erstmals in Österreich zugelassen, muss die Normverbrauchsabgabe (NoVA) bezahlt werden.

Nach Eintragung in die Genehmigungsdatenbank bzw. Typisierung sowie Bezahlung der NoVA kann das Fahrzeug bei einer Zulassungsstelle einer Versicherung angemeldet werden.

Es muss eine Haftpflichtversicherung bei einer der zahlreichen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Innerhalb der EU gilt freies Wahlrecht bei Kraftfahrzeugversicherungen. Das Kraftfahrzeug kann daher in jedem Mitgliedsland bei zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert werden. Bei der Zulassungsstelle der gewählten Versicherung wird die endgültige Zulassung vorgenommen.

Weitere Informationen zum Import von Kraftfahrzeugen finden sich bei den technischen Prüfstellen des Amtes der jeweiligen Landesregierung.



**Checkliste Kfz und Führerschein:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Kfz-Zulassung:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Haftpflichtversicherung:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



## ARBEITSUCHE

*EU-EWR-Bürger\_innen sowie Schweizer Staatsbürger\_innen und deren Angehörige (Ehepartner\_innen, Kinder, Stief- und Adoptivkinder etc.) haben das Recht, im Rahmen des freien Arbeitnehmer\_innenverkehrs ohne Arbeitsbewilligungen in Österreich zu leben und zu arbeiten.*

### Arbeitsuche aus dem EU-EWR-Ausland und der Schweiz

Bevor Arbeitssuchende nach Österreich kommen, können sie über das Internet diverse Informationen und Serviceleistungen des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) einholen:

- Von der Homepage des AMS gelangen Sie zu den Jobsuchmaschinen „alle jobs“, „eJob-Room“, der Lehrstellenbörse und der AMS Job App.
- Serviceleistungen des AMS: Berufsinteressentests (AMS Berufskompass, AMS Jugendkompass), interaktives Bewerbungsportal inklusive Bewerbungstraining und Online-Bewerbungscoach.
- Informationen des AMS: Berufsinformationssystem (BIS), Berufsflexika, JobBarometer (Trends und Chancen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt), Weiterbildungsdatenbank, BerufsinformationsZentren (BIZ), barrierefreier Zugang zu Geschäftsstellen des AMS, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.
- Informationen des AMS für Jugendliche: Aus- und Weiterbildung, AMS Berufskompasskompass, Bewerbungstipps für Jugendliche.



**AMS Jobsuchmaschine:**  
[allejobs.at](http://allejobs.at)



**AMS Berufsinformationssystem:**  
[bis.ams.or.at](http://bis.ams.or.at)



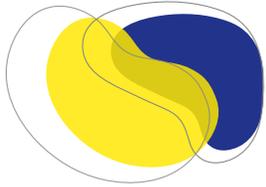
**AMS Ausbildungskompass:**  
[www.ausbildungskompass.at](http://www.ausbildungskompass.at)



**AMS Jobsuche online und mobil:**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)

*Alte Wiener Tram  
mit dem Burgtheater  
im Hintergrund*





### Über die Mitnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenunterstützung informieren sich Arbeitsuchende bei der Arbeitsverwaltung oder der zuständigen Behörde im Herkunftsland.

Informationen in englischer Sprache, beispielsweise zu Leistungen des AMS, zu Aufenthalt, Lebens- und Arbeitsbedingungen finden Sie ebenfalls auf den Webseiten des AMS.

Nachdem Arbeitsuchende nach Österreich gekommen sind, ist Folgendes zu beachten:

Um Leistungen aus dem Herkunftsland auch in Österreich in Anspruch nehmen zu können (z. B. Arbeitslosengeld), ist es notwendig, sich persönlich bei der zuständigen Geschäftsstelle des AMS in Österreich zu melden.

Bringen Sie bei Ihrem ersten AMS-Besuch in Österreich unbedingt folgende Dokumente mit:

- Ihre e-card oder die Bestätigung Ihrer Sozialversicherungsnummer,
- einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis etc.),
- das von der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes ausgestellte Formular Portable Document U2 und die Bestätigung der Beschäftigungszeiten im Herkunftsland (Portable Document U1), wenn vorhanden.

Sobald Sie bei der zuständigen Geschäftsstelle (AMS-Geschäftsstelle in Ihrem Wohnbezirk) registriert sind, informiert Sie Ihr\_e AMS-Berater\_in über gemeldete offene Stellen. Sie können auch selbst ein Job-Inserat im eJob-Room veröffentlichen.

In den AMS-Geschäftsstellen können Sie anonym auf Selbstbedienungs-Computern nach offenen Stellen suchen. Neben dem eJob-Room bietet die AMS Website weitere nützliche Jobbörsen zur Verfügung.

Hier finden Sie einen Überblick über alle Geschäftsstellen inkl. Öffnungszeiten, Adressen und Telefonnummern: [www.ams.at](http://www.ams.at)

Hinweis: Mit einem AMS-Konto können Sie viele Services des AMS unabhängig von Zeit und Ort in Anspruch nehmen und bestimmte Angelegenheiten gleich von zu Hause aus erledigen. Für die Nutzung des AMS-Kontos benötigen Sie einen Computer oder ein Mobiltelefon mit Internetanschluss. Die Zugangsdaten für Ihr AMS-Konto können Sie online, telefonisch oder persönlich anfordern.

## Das Europäische Netzwerk EURES (EUROpean Employment Service)

*EURES ist das größte Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, der Europäischen Kommission und der Europäischen Arbeitsbehörde in Europa. Dieser Verbund macht EURES zu einem immer wichtiger werdenden Instrument:*

- in der Förderung der beruflichen und fairen Mobilität für Arbeitsuchende,
- in der Vermittlung von Arbeitskräften an Unternehmen mit Besetzungsschwierigkeiten im gesamten EU- und EWR-Raum sowie in der Schweiz
- und im Informationsservice für mobilitätsinteressierte Arbeitsuchende und Unternehmen.

In Österreich ist EURES im Arbeitsmarktservice integriert und bietet Unternehmen die europaweite Personalsuche zur Besetzung ihrer freien Stellen, die nicht mit dem Arbeitsmarktservice vorgeordnetem Arbeitskräftepotenzial abgedeckt werden können. EURES bietet Arbeitsuchenden eine Vielfalt an Informationen über Jobs in anderen EU-EWR-Ländern, maßgeschneiderten Jobbörsen im In- und Ausland und vieles mehr.

Die Jobsuchmaschine des „EURES Job Mobility Portal“ bietet sowohl Arbeitsuchenden als auch Unternehmen die Möglichkeit, am automatisierten Matching teilzunehmen. Mittels eines persönlichen EUROPASS-Profil können Sie Ihren CV inkl. Qualifikationen, Fähigkeiten und Fertigkeiten anlegen, und schon nehmen Sie am europaweiten Matching teil. Über passende Jobangebote oder passende Jobsuchende werden Sie per E-Mail informiert.

Wenn Sie an einer europaweiten Jobsuche oder Personalsuche interessiert sind, besprechen Sie dies mit Ihrer AMS-Beraterin oder Ihrem AMS-Berater.

Sie können selbst die Suche im „EURES Job Mobility Portal“ oder mit Hilfe Ihrer AMS-Beraterin oder Ihres AMS-Beraters starten.



**Weitere Infos:**  
[europass.europa.eu](http://europass.europa.eu)



**Weitere Infos:**  
[eures.europa.eu](http://eures.europa.eu)



## Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Die öffentliche Arbeitsverwaltung in Österreich trägt den Namen Arbeitsmarktservice (AMS) und bietet ihren Service in den regionalen Geschäftsstellen an.

Das AMS ist für Beratung, Vermittlung und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld) von Personen zuständig, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und sich in Österreich aufhalten. Online-Informationen sind auch für Personen außerhalb Österreichs erhältlich.

Arbeitsuchende und arbeitslose Personen können sich bei ihrer regionalen Geschäftsstelle als arbeitssuchend vormerken lassen. Zuständig ist die regionale Geschäftsstelle in Ihrem Wohnbezirk.

Regionale Geschäftsstellen: [www.ams.at](http://www.ams.at)

Auf der Website des AMS sind u. a. folgende Serviceangebote und Informationen zu finden:

Das AMS unterstützt Ihre Jobsuche mit den Job-suchmaschinen „alle jobs“, „eJob-Room“ und der **Lehrstellenbörse**.

- Die kostenlose **AMS JOB APP** liefert alle Stellenangebote aus dem AMS eJob-Room direkt auf das Smartphone. So können Sie Jobs oder Lehrstellen suchen und sich über neue passende Stellen mit Push-Nachrichten informieren lassen.



**Weitere Infos:**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)



**eJob-Room für Bewerber\_innen:**  
[jobroom.ams.or.at](http://jobroom.ams.or.at)



**AMS Lehrstellenbörse:**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)



**AMS Jobsuche online und mobil:**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)



### Richtig bewerben:

Bei der Bewerbung machen oft kleine Dinge den Unterschied zwischen Zu- und Absage. Daher haben wir hier für Sie Wissenswertes, Werkzeuge und Vorlagen zusammengestellt, die Ihnen zum Erfolg verhelfen.



**Richtig bewerben**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)

### Leistungen für Arbeitsuchende:

Hier erfahren Sie alles über den Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, bekommen Informationen über Verpflichtungen von Leistungsbezieher\_innen gegenüber dem AMS etc.



**„alle jobs“**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)

### AMS-Publikationen für EU-EWR- und Schweizer Staatsbürger\_innen:



**Länder-Portraits:**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)

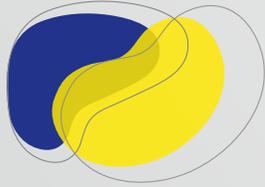
### Berufslexikon:

Stellt Ihnen Informationen zu Berufen (Tätigkeitsmerkmale, Berufsanforderungen, Ausbildungs-, Aufstiegs-, Beschäftigungsmöglichkeiten etc.) zur Verfügung.

Suchen Sie nach Lehrberufen, Berufen nach Abschluss eines Studiums, Berufen nach Abschluss von berufsbildenden Schulen, Anlern- und Hilfsberufen, Kurz-/Spezialausbildungen!



[www.berufslexikon.at](http://www.berufslexikon.at)



### Weiterbildungsdatenbank:

Unterstützt bei der Suche nach der geeigneten Weiterbildung und enthält Informationen über Kursträger\_innen sowie Kursanbieter\_innen und die nötigen Voraussetzungen.



**Weiterbildungsdatenbank**  
[wdb.ams.or.at/wdb](http://wdb.ams.or.at/wdb)

### AMS Berufskompass, AMS Jugendkompass, AMS Gründungstest, AMS Berufskompass – Neuorientierung:

Fragebogen rund um die Berufswahl, der nach Beantwortung online ein Interessenprofil erstellt.



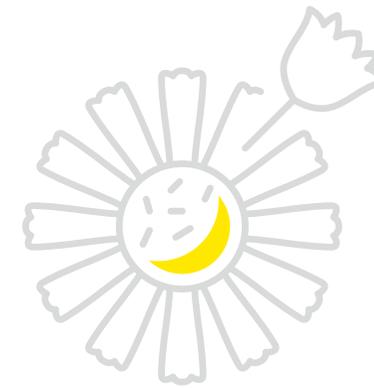
**Menschen mit Behinderungen:**  
[www.ams.at/arbeitsuchende](http://www.ams.at/arbeitsuchende)



**AMS Berufskompass**  
[www.berufskompass.at](http://www.berufskompass.at)



**Wiedereinstieg in das Berufsleben für Frauen:**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)



## Au-pair

*Junge Menschen aus anderen Ländern haben die Möglichkeit, eine Zeit lang in Österreich als Au-pair zu arbeiten. Au-pairs werden in einer Gastfamilie aufgenommen und in deren Alltag integriert. Neben der Arbeit im Haushalt und in der Kinderbetreuung ist der Besuch einer Sprachschule oder einer anderen Weiterbildung verpflichtend.*

Wesentliche Voraussetzungen für einen Au-pair-Aufenthalt sind:

- Alter zwischen 18 und 28 Jahren
- Erfahrung in der Kinderbetreuung sowie Freude an der Arbeit mit Kindern wünschenswert
- Das Ausmaß der Beschäftigung und der wirtschaftliche Gehalt der Tätigkeit entspricht einem Au-pair-Verhältnis.
- Ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht, 1 Semester Studium oder 1 Sprachlehrgang) muss durch Zeugnisse nachgewiesen werden.
- Bereitschaft, sich auf andere Kulturen und den jeweiligen Lebensstil einzustellen sowie bei der Kinderbetreuung und bei leichten Hausarbeiten zu unterstützen.
- Einschaltung einer autorisierten Agentur im Falle der Vermittlung

- Eine Au-pair-Kraft darf in den letzten 5 Jahren nicht länger als 1 Jahr als Au-pair in Österreich beschäftigt gewesen sein.
- Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz.
- Die meisten Au-pair-Agenturen bieten sowohl bei der Vorbereitung auf den Au-pair-Aufenthalt (Auswahl der Gastfamilie, Anreise etc.) als auch während des Aufenthalts ihre Unterstützung an.

Für die Beschäftigung einer Au-pair-Kraft ist auch eine Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung (ASVG) erforderlich.

Au-pair-Kräfte aus dem EU-EWR-Raum oder der Schweiz genießen Niederlassungsfreiheit und brauchen keinen Aufenthaltstitel. Bei Aufhalten von Personen mit EU-EWR-Staatsbürgerschaft, die länger als 3 Monate dauern, muss eine Anmeldebescheinigung beantragt werden.

Informationen zum Thema Au-pair-Kräfte aus Nicht-EU-EWR-Ländern (diese benötigen eine spezielle Aufenthaltsbewilligung) sind beim Arbeitsmarktservice Österreich und dessen regionalen Geschäftsstellen erhältlich.



**Volontariat, Ferial- oder Berufspraktikum und Au-pair:**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)

# SAISONARBEIT

*In den Bereichen Tourismus und Land- und Forstwirtschaft werden saisonbedingt Arbeitskräfte gesucht.*

In den Wintersportregionen Westösterreichs werden in den Monaten November bis März sowie in den Fremdenverkehrsregionen in ganz Österreich insbesondere in den Monaten Mai bis Oktober sowohl Fachkräfte mit Praxis (Restaurantfachleute, Köchinnen\_e) als auch routinierte Hilfskräfte (Küchenhelfer\_innen Reinigungspersonal, Stubenmädchen/-burschen, Hilfskellner\_innen, Schankpersonal etc.) gesucht.

Im Tourismusbereich gelten besondere arbeitsrechtliche Bestimmungen (z. B. spezielle Durchrechnungszeiträume für Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit, entsprechende Regelungen für Ruhepausen und freie Tage).

Insbesondere in den Regionen Ostösterreichs (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Wien) werden von Frühjahr bis Herbst immer wieder erfahrene Erntehelfer\_innen (z. B. bei der Spargel- und Weinernte) benötigt.

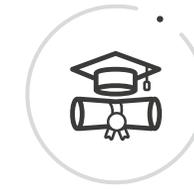
Informationen über Rechte und Pflichten von Arbeitnehmer\_innen sollten spätestens vor Arbeitsantritt bei Arbeiterkammer und Gewerkschaft eingeholt werden.



**Saisonarbeit:**  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

Südsteirische  
Weinstraße





## ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSABSCHLÜSSEN UND BERUFZULASSUNG

### *Berufliche Anerkennung (Berufszulassung) in reglementierten Berufen:*

- Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für sogenannte reglementierte Berufe von EU-EWR-Bürger\_innen und Schweizer Staatsbürger\_innen. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese Regelung allerdings auch für Drittstaatsangehörige mit einer EU-EWR- bzw. Schweizer Ausbildung.
- Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Aufnahme oder die Ausübung an den Besitz einer bestimmten Qualifikation, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt ist, gebunden ist. Die erforderlichen Qualifikationen liegen dabei, je nach Beruf, auf verschiedenen Ausbildungsniveaus. Die Liste der reglementierten Berufe umfasst um die 100 Berufsbezeichnungen. Es ist Sache eines jeden Staats, die jeweiligen reglementierten Tätigkeiten und die Zulassung festzulegen.
- Innerhalb der EU-EWR-Staaten und der Schweiz müssen die Qualifikationen von Bewerber\_innen aus diesen Staaten zu reglementierten Berufen anerkannt werden, wenn sie dort schon über ein Berufsrecht verfügen.



Nationalbibliothek, Wien

*In diesen Fällen ist ein Anerkennungsverfahren nicht notwendig und auch nicht möglich. Ebenfalls nicht erforderlich ist die Nostrifikation (Anerkennungsverfahren von Hochschulausbildungen) für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium.*

Wenn Sie über kein Berufsrecht in Ihrem Herkunftsland bzw. derzeitigem Wohnsitzland verfügen, ist für die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit ein Anerkennungsverfahren notwendig.

Die Bewertung der im Ausland erworbenen Qualifikation gemäß § 6 AuBG dient der Orientierung am Arbeitsmarkt für Unternehmen und Arbeitssuchende mit dem Ziel, die qualifikationsadäquate Beschäftigung in Österreich zu unterstützen.

Unter Nostrifikation ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines österreichischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums durch die Universität oder Fachhochschule zu verstehen.

Wenn eine Nostrifikation erfolgt ist, bedeutet das eine Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufs, der in Österreich mit dem Studienabschluss verbunden ist.

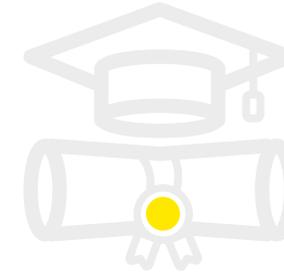
### Studienabschluss:

Für Hochschulabschlüsse, die innerhalb der EU-EWR-Schweiz erworben wurden, ist meist keine Nostrifikation notwendig, außer Sie möchten im öffentlichen Bereich bzw. in gesetzlich reglementierten Berufen tätig sein (siehe oben).

Für Fragen zur Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse, die Bewertung von ausländischen Hochschulqualifikationen, Empfehlungen zur allgemeinen Universitätsreife und Bestätigungen zur Führung akademischer Grade wenden Sie sich bitte an ENIC NARIC Austria.



**ENIC NARIC Austria:**  
[www.aais.at](http://www.aais.at)



Die Bewertung ausländischer Hochschuldiplome kann eine Alternative zum Nostrifikationsverfahren sein. Sie ist nicht bindend, aber relativ unbürokratisch zu erhalten. Die akademische Bewertung ausländischer Diplome kann beispielsweise bei der Arbeitssuche, Bewerbung und Vorsprache beim AMS sehr hilfreich und unterstützend sein.

### Gleichhaltung von Lehrabschlüssen:

*Durch Schule und/oder Arbeit erworbene berufliche Qualifikationen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) können – unabhängig davon, ob es sich um eine Ausbildung aus einem EU-EWR-Staat oder der Schweiz handelt oder nicht – mit einem österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Der entsprechende Antrag muss beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus gestellt werden.*

Der Antrag auf Gleichhaltung kann – sofern er nicht abgewiesen wird – zu folgenden Ergebnissen führen:

- zur vollen Gleichhaltung
- zur Zulassung zum praktischen Teil der Lehrabschlussprüfung
- zur Zulassung zur außerordentlichen vollen Lehrabschlussprüfung



**Gleichhaltung einer ausländischen Berufsausbildung:**  
[www.bmwet.gv.at](http://www.bmwet.gv.at)

## Schulische Abschlüsse:

*Innerhalb der EU-EWR-Schweiz gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. Sollten Sie aufgrund Ihrer in der Schule erworbenen Berufsqualifikationen unmittelbar in berufliche Tätigkeit ausüben wollen, ist keine Nostrifikation (Anerkennungsverfahren bei schulischen Ausbildungen) notwendig.*

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland absolvierten Schulbesuchs und der abgelegten Prüfungen mit den aktuellen österreichischen Lehrplänen. Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen werden können, müssen entsprechende Zusatzprüfungen abgelegt werden. Zuständig für die Nostrifikation eines ausländischen Zeugnisses ist ausschließlich das Bundesministerium Bildung in Wien, aufgeteilt auf verschiedene Sektionen und mehrere Abteilungen.

Ausländische Zeugnisse können auch bewertet werden. Die Bewertung soll die Einschätzung des Wertes im Ausland erworbener Schulabschlüsse erleichtern sowie eine grundsätzliche Beurteilung der Vergleichbarkeit mit einem österreichischen Schulabschluss ermöglichen.

Die ausgestellte Bewertung unterstützt vor allem bei der Arbeitsplatzsuche.

## Bewertung und Nostrifikation von ausländischen schulischen Zeugnissen:

Die Bewertung ersetzt nicht die Anerkennung von Qualifikationen für den Zugang zu gesetzlich geregelten Berufen oder die Nostrifikation von Zeugnissen.



**Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse:**  
[www.bmb.gv.at](http://www.bmb.gv.at)



**Informiert über Anerkennung und zuständige Institutionen:**  
[www.berufsanerkennung.at](http://www.berufsanerkennung.at)



**AMS Ausbildungskompass:**  
[www.ausbildungskompass.at](http://www.ausbildungskompass.at)

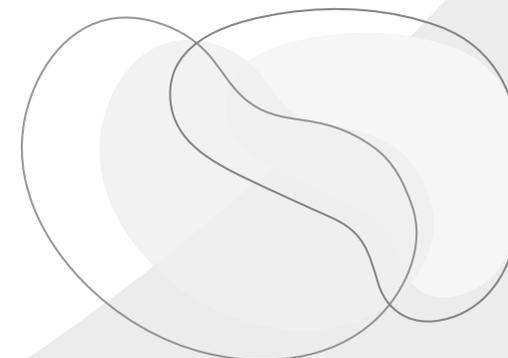
Ausländische Reifezeugnisse aus EU-EWR-Staaten und der Schweiz werden österreichischen Reifezeugnissen gleichgestellt, wenn es sich um die Zulassung zu einem Studium an einer österreichischen Universität handelt. Allerdings müssen die ausländischen Reifezeugnisse aus Bildungssystemen stammen, die keine wesentlichen Unterschiede zum österreichischen Bildungssystem aufweisen. Werden Unterschiede festgestellt, kann die Universität oder Studienzugangsleitung zum Zweck der Studienzulassung die Gleichwertigkeit erklären, wenn beispielsweise noch Zusatzprüfungen abgelegt werden.

## Leistungen aus der Sozialversicherung:

- Krankenversicherung inklusive Mutterschutz: Familien werden unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos mitversichert; Kostenübernahme von ärztlichen Behandlungen, Spitalsaufenthalt, Vorsorgeuntersuchungen, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Pflege etc.
- Unfallversicherung: Absicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Folgen, z. B. Invalidität und Arbeitsunfähigkeit etc.
- Pensionsversicherung: Leistungen der Alterspension etc.
- Arbeitslosenversicherung: Leistungen bei Arbeitslosigkeit etc. (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)



**Leistungen der Sozialversicherungsträger:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)





## SOZIALE SICHERHEIT

### *Krankenversicherung*

*Die Krankenversicherung ermöglicht beispielsweise die kostenlose Behandlung durch Ärzt\_innen mit Kassenverträgen, in öffentlichen Spitälern/Krankenhäusern sowie Krankengeldbezug. Voraussetzung für eine kostenlose Krankenbehandlung ist die Vorlage der e-card, auf der die persönlichen Daten (Name, Versicherungsnummer etc.) der versicherten Person gespeichert sind.*

Eine e-card erhalten Sie für sich und Ihre Angehörigen bei Anmeldung zur Krankenkasse von Ihrem Krankenversicherungsträger binnen 14 Tagen zugesendet. Die Rückseite der e-card ist die Europäische Sozialversicherungskarte. Mit dieser ist eine kostenlose ärztliche Versorgung in den Ländern der Europäischen Union möglich.

#### **Krankenversicherung besteht wenn man**

- unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig ist (Achtung: Geringfügig Beschäftigte werden auf Antrag krankenversichert!) oder
- Arbeitslosengeld/Notstandshilfe etc. bezieht oder
- eine Pension erhält oder
- Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld bezieht.



**AKH Wien**  
**Allgemeines Krankenhaus**



Familienangehörige (u. a. Ehepartner\_in, Lebensgefährt\_in, eingetragene\_r Partner\_in und Kinder, Enkelkinder, Pflegekinder und Stiefkinder) können mitversichert werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Österreich haben. Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert. Kinder, Pflegekinder etc., die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder studieren, können unter bestimmten Umständen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kostenlos mitversichert werden.

Die Mitversicherung von Ehepartner\_in bzw. Lebensgefährt\_in mit Kindern ist kostenlos. Für die Mitversicherung von kinderlosen Ehepartner\_innen bzw. Lebensgefährt\_innen muss ein Zusatzbeitrag (3,4 % der Beitragsgrundlage der versicherten Person) entrichtet werden. Auch hier gibt es Ausnahmen.

Sie müssen die geplante Mitversicherung Ihrer Familienangehörigen bei der\_m Arbeitgeber\_in melden.

Weitere Leistungen der Krankenversicherung sind beispielsweise Zahnbehandlungen, Rehabilitation, Hauskrankenpflege, Heilbehelfe, Leistungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge, Untersuchungen im Rahmen des Eltern-Kind-Passes, Pflege.

Wenn Sie als Arbeitnehmer\_in für längere Zeit erkranken, wird Ihnen zunächst der volle Lohn bzw. das volle Gehalt weiterbezahlt (sogenannte Entgeltfortzahlung), später die Hälfte. Danach erhalten Sie von der zuständigen Krankenkasse Krankengeld. Freie Dienstnehmer\_innen und Selbstständige haben ebenfalls Anspruch auf Krankengeld. Sie erhalten Krankengeld bereits ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.



**Krankengeld:**  
[www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)



Rezeptpflichtige Medikamente werden von Apotheken gegen eine Rezeptgebühr von 7,55 Euro (2025) eingelöst. Es besteht eine Deckelung der Rezeptgebühren: Patienten\_innen, die im laufenden Kalenderjahr bereits 2 % des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt haben, sind automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit.

Unselbstständig Erwerbstätige werden von ihrer\_m Arbeitgeber\_in beim zuständigen Krankenversicherungsträger(Krankenkasse/Sozialversicherungsanstalt) angemeldet, selbstständig Erwerbstätige (Neue Selbstständige, Werkunternehmer\_innen mit Gewerbeschein etc.) müssen sich selbst beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) anmelden.



**Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Kontaktdaten der Krankenkassen (SV-Träger):**  
[www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)

## Unfallversicherung

Die Unfallversicherung umfasst Leistungen, die aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie aus dem Unfalltod von Erwerbstätigen hervorgehen.

Die Leistungen sind beispielsweise Unfallheilbehandlungen, Rehabilitation und Entschädigung bzw. Leistungen im Todesfall (z. B. Hinterbliebenenrente).



**Unfallversicherung:**  
[www.auva.at](http://www.auva.at)



**Überblick zur Unfallversicherung:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

## Pensionsversicherung

Die Möglichkeit, eine abschlagsfreie vorzeitige Pensionsleistung zu erhalten, wird abgeschafft und durch die Einführung des Frühstarterbonus ersetzt.

Ab 1. Jänner 2022 wurden Abschläge von 4,2 % pro Jahr bei der Langzeitversichertenregelung, wonach man mit 45 Beitragsjahren ab Vollendung des 62. Lebensjahres in Pension gehen kann, wiederingeführt.

Für EU-EWR-Bürger\_innen und Schweizer Staatsbürger\_innen gilt:

Sie erhalten eine Pension nach österreichischem Recht, wenn sie länger als 1 Jahr in Österreich erwerbstätig waren und Pensionsversicherungsbeiträge bezahlt haben. Versicherungszeiten unter 1 Jahr werden in die Pensionszeiten, die in anderen Ländern erworben wurden, eingerechnet.



**Pensionsversicherung:**  
[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)





## Arbeitslosenversicherung

### Finanzielle Leistungen

Für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) ist in Österreich das Arbeitsmarktservice (AMS) zuständig.



**Leistungen des AMS  
für Arbeitssuchende:**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)

### Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aus dem EU-EWR-Raum und der Schweiz während der Arbeitsuche in Österreich

Wenn Sie während der Arbeitsuche in Österreich einen Arbeitslosengeldanspruch aus dem EU-EWR-Raum oder der Schweiz nach Österreich mitnehmen wollen, müssen Sie sich zunächst an die zuständige Arbeitsverwaltung in Ihrem Herkunftsland wenden, das Arbeitslosengeld dort beantragen und das Formular U2 (Portable Document U2) ausfüllen und bestätigen lassen. Dieses Formular beinhaltet

u.a. die Frist für die Meldung bei der regionalen Geschäftsstelle in Österreich und die maximale Dauer des ausländischen Bezugs von Arbeitslosengeld in Österreich.

Nach Ihrer Meldung bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS in Österreich wird die ausländische Arbeitsverwaltung unverzüglich über Ihre Vormerkung zur Arbeitsuche in Österreich informiert. Das führt dazu, dass die ausländische Arbeitsverwaltung Auszahlungen an Sie vornehmen kann. Wenn innerhalb des auf dem Formular angegebenen Zeitraums keine Stelle in Österreich gefunden wurde, bleibt Ihr Leistungsanspruch nur dann gewahrt, wenn eine sofortige und rechtzeitige Rückreise ins Herkunftsland erfolgt. Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen, die Sie in Ihrem Herkunftsland dazu erhalten!



**Arbeitslosenversicherung im  
EWR-Raum und in der Schweiz:**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)

### Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus Beschäftigung im EU-EWR-Raum und in der Schweiz

Bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung werden auch in den EU-EWR-Staaten oder der Schweiz zurückgelegte Versicherungszeiten berücksichtigt, wenn Sie direkt vor der Antragstellung mindestens 1 Tag in Österreich arbeitslosenversicherungspflichtig erwerbstätig waren (Ein-Tag-Regel). Um die Anrechnung der Versicherungszeiten in Österreich durchführen zu können, ist es notwendig, dass das Formular U1 (Portable Document U1) von der zuständigen Stelle der Arbeitsverwaltung im Herkunftsland ausgefüllt und bestätigt wird. Sie können dieses Formular in vielen Fällen auch elektronisch beantragen. Es beschleunigt die Beurteilung Ihres Anspruchs, wenn Sie dieses Formular bei der Antragstellung in Österreich bereits vorlegen können.

Bei Grenzgänger\_innen werden die ausländischen Versicherungszeiten sofort berücksichtigt, die oben beschriebene Ein-Tag-Regel findet auf diesen Personenkreis keine Anwendung. Es können aber nur Zeiten aus Staaten berücksichtigt werden, mit denen Österreich Verträge im Bereich der Pensionsversicherung abgeschlossen hat.

Für den Bezug von Arbeitslosengeld in Österreich müssen die in Österreich geltenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um in Österreich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten, entnehmen Sie bitte den Informationen auf der AMS-Website.

Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die der Arbeitslosenversicherung unterliegen, werden bei der Anspruchsbeurteilung in Österreich ebenfalls berücksichtigt.

## Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die *Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)*, ist für Personen vorgesehen, die über keine angemessenen finanziellen Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bzw. den ihrer Angehörigen ausreichend decken zu können. Mit der BMS sollen daher alle jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. BMS kann allerdings erst dann bezogen werden, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z. B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt etc.) oder Vermögen möglich ist.

Derzeit haben EU-EWR-Bürger\_innen oder Schweizer\_innen in Österreich nur dann einen Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn sie sich als Arbeitnehmer\_innen in Österreich befinden bzw. schon länger als 5 Jahre in Österreich leben.

Die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Hinweis: Erkundigen Sie sich daher bei der zuständigen Landesregierung über die Höhe der BMS bzw. über die Möglichkeit, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als EU-EWR-Bürger\_in oder Schweizer\_in in Anspruch nehmen zu können!

Die Entscheidung, ob Bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt wird, trifft die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat in Städten, Sozialzentren in Wien). Diese nimmt auch Anträge entgegen und zahlt die BMS aus.

Personen, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen und arbeitsfähig sind, werden beim Arbeitsmarktservice (AMS) zur Arbeitssuche vorgemerkt.



**Mindestsichernde Leistungen,  
Beratung und Betreuung:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



© stock.adobe.com - Lumixera



„Brettljausn“





## LEBEN MIT KINDERN

### Mutterschutz

**Der Mutterschutz für schwangere Frauen beginnt in der Regel 8 Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen nach der Geburt. In diesem Zeitraum herrscht absolutes Beschäftigungsverbot.**

Das Arbeitsverhältnis für unselbstständig erwerbstätige Frauen besteht während der Schutzfrist weiter fort.

Wenn Frauen von ihrer Schwangerschaft erfahren, sollten sie dies ihrer\_m Arbeitgeber\_in melden. Ab dieser Meldung besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Während der Schutzfrist erhalten Arbeitnehmer\_innen und freie Dienstnehmer\_innen unter bestimmten Voraussetzungen einkommensabhängiges Wochengeld. Auch Bezieh\_innen von Weiterbildungsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben Anspruch auf Wochengeld.

Freie Dienstnehmerinnen erhalten ein einkommensabhängiges Wochengeld. Geringfügig beschäftigte Selbstversicherte (nur bei Selbstversicherung nach § 19a ASVG ) erhalten einen Fixbetrag in Höhe von 11,87 Euro pro Tag (Wert für das Jahr 2025).

Informationen über die Höhe des Wochengeldes sind bei der jeweils zuständigen Krankenkasse erhältlich. Vergessen Sie nicht, das Wochengeld zu Beginn des Beschäftigungsverbotes zu beantragen!



**Zuständige Behörde - Krankenkasse:**  
[www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)



**Wochengeld:**  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

Für selbstständig erwerbstätige Frauen, die ein Gewerbe ausüben, ist Betriebshilfe vorgesehen, das heißt, für den Betrieb wird eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung gestellt.

## Eltern-Kind-Pass

Zu Beginn der Schwangerschaft erhalten werdende Mütter einen Eltern-Kind-Pass, in den Vorsorgeuntersuchungen des Ungeborenen und der Mutter sowie Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen des Säuglings und Kleinkindes eingetragen werden. Der Eltern-Kind-Pass ist beispielsweise bei Gynäkolog\_innen, bei praktischen Ärzt\_innen, in den Ambulanzen von Krankenanstalten mit Geburtshilfe-Abteilungen und in den Schwangerenberatungsstellen erhältlich.

Die Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen sind Voraussetzung für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe.

Auch Personen, die nicht versichert sind und für die auch als Angehörige kein Anspruch besteht, können sich und ihr Baby kostenlos im Rahmen des Eltern-Kind-Passes untersuchen lassen.



**Vor der Geburt:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Eltern-Kind-Pass:**  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

## Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld

Unter Elternkarenz/Karenz versteht man den arbeitsrechtlichen Anspruch auf Dienstfreistellung nach der Geburt eines Kindes (gilt auch für Adoptiveltern und Pflegeeltern) und nach Beendigung des absoluten Beschäftigungsverbot. Die arbeitsrechtlich durch Kündigungs- und Entlassungsschutz abgesicherte Karenz dauert maximal bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes. Wollen Sie darüber hinaus in Karenz gehen, ist eine schriftliche Vereinbarung mit der\_m Arbeitgeber\_in unbedingt erforderlich. Karenz kann entweder nur von einem Elternteil oder abwechselnd von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden.



### Bekanntgabe der Karenzzeiten bei der\_m Arbeitgeber\_in:

- Nimmt die Mutter zuerst die Karenz in Anspruch, muss sie ihre\_n Dienstgeber\_in spätestens am letzten Tag der Schutzfrist darüber informieren, ob bzw. wie lange sie Karenz in Anspruch nehmen möchte.
- Nimmt der Vater zuerst die Karenz in Anspruch, muss er die\_den Dienstgeber\_in spätestens 8 Wochen nach der Geburt über Beginn und Dauer der Karenz informieren.
- In der Karenzzeit erhalten Sie keine Entgeltzahlungen, Sie können aber, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden, Kinderbetreuungsgeld (KBG) beziehen. Es gebührt allen Kindern, auch Pflege- und Adoptivkindern.
- Freie Dienstnehmer\_innen haben keinen Anspruch auf Karenz, jedoch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

### Anspruchsvoraussetzungen für EU-EWR-Bürger\_innen und Schweizer Staatsbürger\_innen:

- Für EU-EWR-Bürger\_innen und Schweizer Staatsbürger\_innen gilt die EU-Verordnung 883/2004. Für die Auszahlung der Familienleistungen ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaat-Prinzip). Im Wohnsitzstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind.
- Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich können Sie über die Anmeldebescheinigung oder den Lichtbildausweis für EWR-Bürger\_innen für sich und Ihr Kind nachweisen.
- Für grenzüberschreitende Sachverhalte (z. B. Grenzgänger\_innen) gelten spezielle Regelungen!



**Kinderbetreuungsgeld – grenzüberschreitende Sachverhalte:**  
[www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)



## Es kann grundsätzlich zwischen 2 Varianten gewählt werden:

### Variante 1:

#### Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem):

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Es kann flexibel zwischen 365 Tagen und 851 Tagen als Anspruchsdauer gewählt werden. Wechseln sich die Eltern ab, so verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 bis 1.063 Tage.

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes hängt von der Dauer des Bezugs ab. Das Kinderbetreuungsgeld beträgt zwischen 17,65 Euro und 41,14 Euro täglich.

Der Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht, kann während einer Karenz eine geringfügige Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze 2025: 551,10 Euro monatlich) aufnehmen.

### Variante 2:

#### Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

Für diese Variante muss unmittelbar vor der Geburt des Kindes 182 Kalendertage eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich ausgeübt worden sein.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens kann maximal 14 Monate bezogen werden (davon mindestens 2 Monate durch den Partner).

Bei dieser Variante kann der Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht, bis zu 60 % der Letzteinkünfte dazuverdienen.

#### Zuständige Behörde:

- Krankenkasse (in Wien: Kundencenter für Kinderbetreuungsgeld)
- Bezieher\_innen von Kinderbetreuungsgeld und deren Kinder sind krankenversichert.
- Während des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes oder im Anschluss daran kann um Arbeitslosengeld und Notstandshilfe angesucht werden.



## Elternteilzeit:

*Unter Elternteilzeit wird ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit verstanden. Die Elternteilzeit besteht unter bestimmten Voraussetzungen längstens bis zum 7. Geburtstag des Kindes. Eltern müssen ihre Arbeitszeit um mindestens 20 % reduzieren. Die verbleibende Arbeitszeit muss mindestens 12 Stunden betragen.*

#### Das ist allerdings nur möglich, wenn

- der Betrieb mehr als 20 Mitarbeiter\_innen beschäftigt,
- das Arbeitsverhältnis zu Beginn der Elternteilzeit ununterbrochen mindestens 3 Jahre gedauert hat (inklusive Mutterschutz und Karenz)
- und der Elternteil, der Elternteilzeit beantragt, im gleichen Haushalt mit dem Kind lebt.

Elternteilzeit kann auch gleichzeitig von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden. Die Bedingungen (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage) sind mit der\_m Arbeitgeber\_in zu vereinbaren.

Die Teilzeitbeschäftigung endet dann vorzeitig, wenn der Elternteil Karenz oder Teilzeitbeschäftigung für ein weiteres Kind in Anspruch nimmt.



**Elternteilzeit:**  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

#### Für Elternteilzeitmeldungen ab

#### 01.11.2023 hat sich einiges geändert:

- Die Elternteilzeit kann bis zum 8. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden – für insgesamt maximal sieben Jahre. Von diesen sieben Jahren werden die Zeiten des Beschäftigungsverbot nach der Geburt sowie die Karenzzeiten von beiden Elternteilen für dasselbe Kind abgezogen.
- Eine Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung muss von Arbeitgeber\_innen schriftlich begründet werden.
- Der Kündigungs- und Entlassungsschutz dauert auch während dieses Verfahrens zur Durchsetzung der Elternteilzeit an.
- Die\_der Arbeitgeber\_in muss rechtzeitig darüber informieren werden, dass Sie die Arbeitszeit reduzieren oder künftig anders einteilen wollen, und zwar schriftlich.

## Murmeltier



## Familienbeihilfe

*Für EU-EWR-Bürger\_innen und Schweizer Staatsbürger\_innen gilt die EU-Verordnung Nr. 883/04. Für die Auszahlung der Familienleistungen ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaat-Prinzip). Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so ist die Familienbeihilfe in dem Land auszuzahlen, in dem sich das Kind ständig aufhält (Wohnland-Prinzip).*

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht in der Regel für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben. Die Familienbeihilfe muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

### Zuständige Behörde: Wohnsitzfinanzamt

Die Höhe der Familienbeihilfe hängt vom Alter des Kindes ab. Dazu kommen noch Kinderabsetzbeträge und Zuschläge, wenn 2 oder mehreren Kindern oder einem oder mehreren behinderten Kindern Unterhalt gewährt wird. Die Summe der Familienbeihilfe kann über den Familienbeihilfe-Rechner ermittelt werden.

Anspruch auf Familienbeihilfe hat jener Elternteil im gemeinsamen Haushalt, der diesen überwiegend führt. In Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe auch von Kindern bezogen werden.

Die Familienbeihilfe wird monatlich ausbezahlt. Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe bis zum 24. Geburtstag des Kindes bezogen werden. Ab der Volljährigkeit ist die Gewährung von Familienbeihilfe jedoch im Allgemeinen an das Vorliegen einer Berufsausbildung gebunden.



**Familienbeihilfe:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe:**  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)



## BILDUNGSWESEN

### *Bildung und Ausbildung*

*Die Betreuung von Kleinkindern und Vorschulkindern findet für Babys und Kleinkinder bis zu 3 Jahren in sogenannten Kinderkrippen, für ältere Kinder in öffentlichen und privaten Kindergärten/Kindergruppen und Vorschulen statt. Der Bedarf an Kinderkrippen und Kindergärten ist oft größer als das Angebot.*

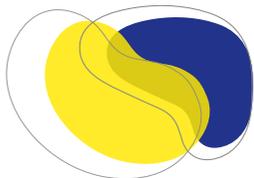
Kleinkinder werden auch – besonders in Kleinstädten und in ländlichen Regionen – in Kleinstgruppen von sogenannten Tageseltern betreut.

Kinder, die dauerhaft in Österreich wohnen, sind in der Regel ab dem vollendeten 6. Lebensjahr schulpflichtig. Die Schulpflicht in Österreich dauert 9 Jahre (vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr). Der Schulbesuch in öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass Jugendliche nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht bis 18 Jahre eine weitere Ausbildung bekommen. Sie können entweder eine weiterführende Schule besuchen, eine Lehre absolvieren oder eine sonstige Ausbildung (z. B. ein Praktikum) machen. Das Ausbildungspflichtgesetz gilt erstmals für alle Jugendlichen, welche die Schulpflicht im Juli 2017 beendet haben.



Universität Wien,  
eine der größten in Europa.



Die ersten 4 Jahre der Schulpflicht werden in der Volksschule/Grundschule verbracht (Primarstufe), danach kann entweder eine kooperative Mittelschule, eine Neue Mittelschule oder die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule (Sekundarstufe 1) besucht werden.

Das 9. Schuljahr kann in einer polytechnischen Schule oder in weiterführenden berufsbildenden Schulen (berufsbildende mittlere bzw. berufsbildende höhere Schulen), in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule bzw. in einem Oberstufengymnasium absolviert werden (Sekundarstufe 2). Die polytechnische Schule bereitet mit Praktika und Berufskundeunterricht auf Lehrausbildungen oder berufsbildende Schulen vor.

Für Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung oder mit massiven Lerndefiziten gibt es Schulsonderformen (Sonderpädagogik/Inklusive Bildung) für die ersten 8 bis 9 Jahre ihrer Schulbildung (Schulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf). Alternativ kann in der 9. Schulstufe ein sogenanntes Berufsvorbereitungsjahr absolviert werden. Im Anschluss daran ist eine integrative Berufsausbildung möglich.

Nach der 9. Schulstufe haben Jugendliche die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in Form einer Lehre/Lehrausbildung (Berufsschule und Lehre – duales Ausbildungssystem) zu absolvieren, arbeiten zu gehen oder eine weiterführende Schule (Sekundarstufe 2) zu besuchen.



**Das österreichische Bildungssystem:**  
[www.bildungssystem.at](http://www.bildungssystem.at)



**Schul- und Bildungsführer:**  
[www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at)



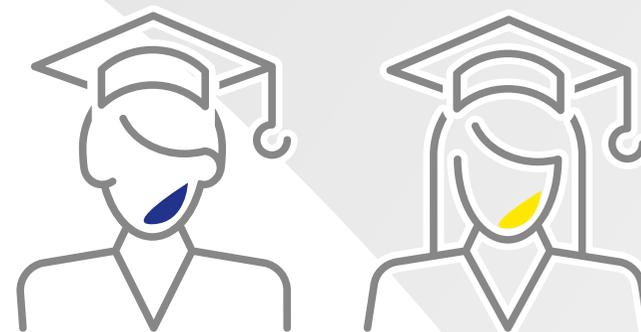
**Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Externist\_innenprüfungen:**  
[www.erwachsenenbildung.at](http://www.erwachsenenbildung.at)



**Schule:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Schüler\_innen mit anderen Erstsprachen als Deutsch:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



Berufsbildende mittlere Schulen, Ausbildungen in Gesundheitsberufen und berufsbildenden höheren Schulen berechtigen je nach Schulart zur einschlägigen Berufsausübung in einem oder mehreren Berufen. Absolvent\_innen berufsbildender mittlerer Schulen können über einen Aufbaulehrgang die Diplom- und Reifeprüfung nachholen.

Der Abschluss allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen – je nach Schulform mit Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung – berechtigt zum Besuch von pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten (Einrichtungen der tertiären Bildung).

*Jugendliche und Erwachsene, die über keine Reifeprüfung (in Österreich auch Matura genannt) verfügen, können den Zugang zu tertiären Bildungseinrichtungen über den zweiten Bildungsweg (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Berufsmatura, Externist\_innen-Matura) nachholen.*

**Hinweis:** Es gibt für Schüler\_innen mit anderen Erstsprachen als Deutsch spezielle Fördermaßnahmen. Schüler\_innen, die dem Unterricht auf Grund unzureichender Sprachkenntnisse nicht folgen können, werden seit dem Schuljahr 2018/2019 in Deutschförderklassen oder Deutschförderkursen unterrichtet.

Die Zuteilung zu einer Deutschförderklasse beziehungsweise zu einem Deutschförderkurs erfolgt auf Basis von MIKA-D, einem österreichweit einheitlichen, standardisierten Testverfahren.



**Online-Schul- und -Bildungsverzeichnis:**  
[www.schulen-online.at](http://www.schulen-online.at)



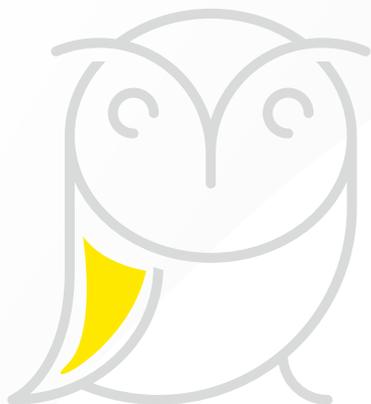
**Ausbildung bis 18:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Schule, Lehre, Hochschulbildung:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Schulservicestellen:**  
[www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at)



## Anmeldung in Kindergarten und Schule

Erkundigen Sie sich rechtzeitig am Gemeindeamt, im zuständigen Magistrat oder Kindergarten und in der Schule Ihrer Wahl, ab wann und wie lange Sie Ihr Kind zur Aufnahme anmelden können (Anmeldefristen/Einschreibefristen). In der Volksschule werden die Einschreibefristen auch Schüler\_inneneinschreibung genannt. In der Regel melden Eltern ihre Kinder in der Volksschule in ihrer Nähe an.

Für Kinder, die bis zum 31. August 6 Jahre alt geworden sind, beginnt mit dem 1. Montag (in Wien, Niederösterreich, Burgenland) bzw. mit dem 2. Montag im September (alle anderen Bundesländer) die allgemeine Schulpflicht in der Volksschule.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Volksschule liegt bei der jeweiligen Bildungsdirektion. Dies gilt jedoch nur für öffentliche Schulen.

Bei der Anmeldung an Privatschulen sollten Sie Kontakt mit der Direktion aufnehmen. Die meisten Privatschulen sind konfessionelle Schulen, daneben gibt es auch einige Schulen, die nach einem eigenen Unterrichtsplan unterrichten. Nicht alle Privatschulen haben ein sogenanntes Öffentlichkeitsrecht. Zeugnisse von Schulen ohne Öffentlichkeitsrecht werden oft nicht anerkannt, oder es werden keine offiziellen österreichischen Zeugnisse ausgestellt.

## Unterricht und Ferienzeiten

In Österreich ist das Schuljahr in 2 Teile (Semester) geteilt. In den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland beginnt die Schule am 1. Montag im September, in den anderen Bundesländern am 2. Montag im September.

Das Schuljahr endet mit Ende Juni/Anfang Juli des darauffolgenden Jahres. Zwischen den Schuljahren liegen 9 Wochen Sommerferien. In jeder Schule gibt es außerdem Weihnachtsferien (in der Regel zwischen 24. Dezember und 6. Jänner) und Osterferien (Dauer: 1,5 Wochen). Darüber hinaus bestimmen die Schulen über sogenannte schulautonome Tage. Jede Schule kann selbst entscheiden, wann sie diese zusätzlichen Tage schulfrei gibt. Seit 2020 gibt es zusätzlich Herbstferien (zwischen 26. Oktober und 2. November).

Im Februar endet das 1. und beginnt das 2. Semester, dazwischen liegt eine Woche Semesterferien.

Gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei.

Bitte nehmen Sie Ihr Kind zur Schüler\_inneneinschreibung mit, damit sich die\_der Schuldirektor\_in einen ersten Eindruck von Ihrem Kind machen und die Schulreife feststellen kann. Die schulpflichtig gewordenen Kinder, die nicht schulreif sind, müssen in die Vorschulstufe aufgenommen werden.

**Unterlagen:** Welche Unterlagen und Dokumente (Meldezettel, Ausweis etc.) Sie zur Einschreibung mitnehmen müssen, erfahren Sie in der jeweiligen Schule.

Die Anmeldung in Schulformen nach der Volksschule erfolgt in vielen Fällen in den ersten 2 Wochen nach den Semesterferien. Erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Schulservicestelle in Ihrem Bundesland.

**Wichtig:** Schulpflichtige Kinder können auch während des Schuljahres mit der Schule beginnen. Melden Sie sich bei der Schulservicestelle, und fragen Sie nach, wo es einen Schulplatz für Ihr Kind gibt.

Kinder und Jugendliche, die noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, um dem Unterricht folgen zu können, werden als außerordentliche Schüler\_innen aufgenommen.

In Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und im Burgenland ist der Besuch öffentlicher Kindergärten kostenlos, oder es werden Kosten zum Teil rückerstattet.

Das verpflichtende Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt ist in ganz Österreich kostenlos. Das bedeutet, dass alle Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren den Kindergarten besuchen (20 Wochenstunden ohne Mittagessen) müssen.

Kinder, die über die Mittagszeit hinaus den Kindergarten besuchen, erhalten dort Mittagessen. Erkundigen Sie sich rechtzeitig, ob auf die Essensgewohnheiten Ihres Kindes (z. B. fleischlos, kein Schweinefleisch etc.) Rücksicht genommen werden kann. Das Mittagessen ist entweder in den Kindergartenbeiträgen enthalten oder muss extra bezahlt werden.



**Anmeldung in der Volksschule:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)



**Schulreife:**  
[www.schule.at](http://www.schule.at)



**Kontaktstellen in den Bildungsdirektionen:**  
[www.bmb.gv.at](http://www.bmb.gv.at)

## Berufliche Erstausbildung – Lehre

Berufsausbildungen können in Österreich entweder in Form einer Lehre oder in Form einer schulischen Ausbildung (in berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen mit praxisorientiertem Unterricht) absolviert werden.

In Österreich wird in etwa 200 Lehrberufen ausgebildet. Jugendliche, die eine Lehre absolvieren, erlernen ihren Beruf in einem Unternehmen/ einem Betrieb und besuchen gleichzeitig die Berufsschule (duales Ausbildungssystem). Eine Lehre dauert je nach Lehrberuf zwischen 2 und 4 Jahren und endet mit der Lehrabschlussprüfung.

Zu Beginn der Lehre muss ein Lehrvertrag unterschrieben werden. Er regelt u. a. die Dauer der Lehrzeit. Bei Minderjährigen muss auch die der gesetzliche Vertreter\_in unterschreiben.

Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Lehrberufe werden österreichweit durch sogenannte Berufsbilder reglementiert.

Um eine Lehrstelle zu finden, ist es sinnvoll, sich an die nächstgelegene Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices (AMS) zu wenden.



**AMS Lehrstellenboerse:**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)



**Lehre:**  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)



**Liste der Lehrberufe von A bis Z:**  
[www.bmaw.gv.at](http://www.bmaw.gv.at)



**Lehre:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

## Weiterbildung

Laufende Weiterbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um beruflich erfolgreich zu bleiben. Zu den größten Weiterbildungsinstitutionen in Österreich gehören die Berufsförderungsinstitute (BFI), die Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) und die Volkshochschulen (VHS).

BerufsInfoZentren (BIZ und BiWi) bieten sowohl einen umfangreichen Überblick über berufliche und schulische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Österreich als auch persönliche Beratung an.

Sprachkurse werden in allen großen Weiterbildungsinstitutionen (WIFI, BFI, Volkshochschulen) und von Sprachinstituten angeboten.

### Institutionen zur Weiterbildung



► **BerufsInfoZentren (BIZ)**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)



► **BFI**  
[www.bfi.at](http://www.bfi.at)



► **WIFI**  
[www.wifi.at](http://www.wifi.at)



► **Volkshochschulen in Österreich**  
[www.vhs.or.at](http://www.vhs.or.at)





**Internationaler Flughafen  
Wien Schwechat**



**Wien  
Hauptbahnhof**



## **DIE ÜBERSIEDLUNG**

**Vor der Einreise nach Österreich:**



**Arbeitsmarktservice Österreich:**  
[www.ams.at](http://www.ams.at)

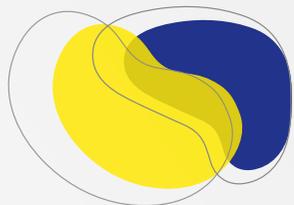


**EURES-Website:**  
[eures.europa.eu](http://eures.europa.eu)



**Checkliste vor dem Umzug:**  
[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)





## Unterlagen und Dokumente:

- Reisepass oder Personalausweis – auch minderjährige Kinder benötigen einen eigenen Reisepass
- andere Personaldokumente (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) mitnehmen
- E-Forms/Portable Documents (europaweit einheitlich gestaltete Formulare zur Anerkennung und Bestätigung von sozial- und arbeitsrechtlich relevanten Daten) für Sie und Ihre Familie.

**Mitnahme des Arbeitslosengeldes:** Das von der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes ausgestellte Formular Portable Document U2 und die Bestätigung der Beschäftigungszeiten im Herkunftsland (Portable Document U1) müssen beim ersten AMS-Besuch vorgelegt werden, um entsprechende Ansprüche geltend machen zu können.

**Versicherung:** Mitnahme der europäischen Krankenversicherungskarte oder eines vergleichbaren Formulars (E 111) oder sonstiger Versicherungsschutz

- Kraftfahrzeugpapiere: Führerschein, Zulassung, andere für die Zulassung notwendige Dokumente oder Schriftstücke (z. B. EU-Betriebserlaubnis)
- Zeugnisse, Diplome, Arbeitsbestätigungen, Dienstzeugnisse: im Original und in deutscher oder englischer Übersetzung
- Lebenslauf, Bewerbung auf Deutsch, wenn verlangt auch auf Englisch, Europass
- Zeugnisse und Schulbesuchsbestätigungen der Kinder in deutscher/englischer Übersetzung, die helfen, Ihre Kinder möglichst schnell in die richtige Schulstufe einzustufen.

## Weiters:

- Vermieter\_in und Behörden (Finanzamt, Energieversorger, Schulen etc.) im Herkunftsland im Bedarfsfall vom Umzug nach Österreich verständigen, rechtzeitige Kündigung von Mietverträgen etc.
- Unterkunft (Wohnung etc.) organisieren oder Hotel, Hotelpension reservieren,
- ausreichende finanzielle Mittel, um anfallende Kosten (Miete, Lebenshaltungskosten etc.) in den ersten Monaten zu decken,
- für Kranken- und Unfallversicherung in Österreich sorgen,
- EU-Heimtierpass/Mikrochip für den Umzug von Haustieren organisieren.

## Nach der Einreise nach Österreich:

### Arbeitsplatz vorhanden:

- ✓ Umgehende Meldung bei Arbeitgeber\_in,
- ✓ bei Arbeitsantritt Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung verlangen.

### Auf Arbeitssuche:

- ✓ Meldung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS); wenn beispielsweise ein Leistungsanspruch zwecks Arbeitssuche mitgenommen wurde, unbedingt Portable Documents U1 und U2 mitnehmen.

## Allgemein gilt:

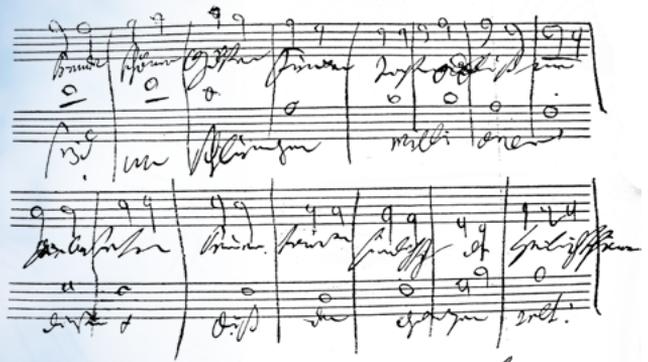
- ✓ Meldung binnen 3 Tagen nach Einzug in Ihre Wohnung/Ihr Haus bei der zuständigen Meldebehörde.
- ✓ Meldung bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (gilt besonders für geringfügig Beschäftigte, Werkunternehmer\_innen, Familienangehörige): Erhalt der Sozialversicherungsnummer und Sozialversicherungskarte e-card.
- ✓ Eröffnen eines Bankkontos ist sinnvoll.
- ✓ Ummelden des Kraftfahrzeugs.
- ✓ Meldung bei der zuständigen Abteilung des Gemeindeamts oder des Magistrats, wenn Sie einen Hund mitnehmen („Hundesteuer“).
- ✓ Meldung beim zuständigen Finanzamt (Steuern, Familienbeihilfe).
- ✓ Anmelden von Gas und Strom, Telefon, Fernsehen und Radio, Mobiltelefon.
- ✓ Schulanmeldung (Kontaktaufnahme mit Schule).
- ✓ Anmeldebescheinigung bei Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistratisches Bezirksamt) binnen 4 Monaten einreichen.



## Quellenangaben

QUELLE	LINK	SEITE
www.migration.gv.at	<a href="https://www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/oesterreich-stellt-sich-vor/geografie-und-bevoelkerung/">https://www.migration.gv.at/de/leben-und-arbeiten-in-oesterreich/oesterreich-stellt-sich-vor/geografie-und-bevoelkerung/</a>	5
www.parlament.gv.at	<a href="https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/">https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/</a>	7 - 10
www.statistik.at	<a href="https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Migration_und_Integration_2024.pdf">https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Migration_und_Integration_2024.pdf</a>	11 - 12
www.bmeia.gv.at	<a href="https://www.bmeia.gv.at/reise-services/einreise-und-aufenthalt-in-oesterreich">https://www.bmeia.gv.at/reise-services/einreise-und-aufenthalt-in-oesterreich</a>	14 - 15
www.oesterreich.gv.at	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/reisen_und_freizeit/haustiere.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/reisen_und_freizeit/haustiere.html</a>	16
ec.europa.eu	<a href="https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tec00120/default/table?lang=de">https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tec00120/default/table?lang=de</a>	17
www.oesterreich.gv.at	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_und_wohnen/wohnen/3.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_und_wohnen/wohnen/3.html</a>	19 - 21
www.oesterreich.gv.at	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/mobilitaet/kfz.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/mobilitaet/kfz.html</a>	22 - 23
www.oesterreich.gv.at	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_und_wohnen/umzug/2/2/Seite.180616.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_und_wohnen/umzug/2/2/Seite.180616.html</a>	24
www.ams.at	<a href="https://www.ams.at/arbeitsuchende">https://www.ams.at/arbeitsuchende</a>	25 - 27
eures.europa.eu	<a href="https://eures.europa.eu/index_de">https://eures.europa.eu/index_de</a>	28
www.ams.at	<a href="https://www.ams.at">https://www.ams.at</a>	29 - 31
www.usp.gv.at	<a href="https://www.usp.gv.at/mitarbeiter-und-gesundheit/einstellung-mitarbeiter-und-arten-der-beschaeftigung/weitere-informationen-auslaendische-beschaeftigte/au-pair.html">https://www.usp.gv.at/mitarbeiter-und-gesundheit/einstellung-mitarbeiter-und-arten-der-beschaeftigung/weitere-informationen-auslaendische-beschaeftigte/au-pair.html</a>	32
www.arbeiterkammer.at	<a href="https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitsvertraege/Arbeiten_als_Sai-sonnier.html">https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitsvertraege/Arbeiten_als_Sai-sonnier.html</a>	33
www.bmb.gv.at	<a href="https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulrecht.html">https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulrecht.html</a>	36 - 40
www.oesterreich.gv.at	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/notfaelle_unfaelle_und_kriminalitaet/unfall/4/Seite.2892005.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/notfaelle_unfaelle_und_kriminalitaet/unfall/4/Seite.2892005.html</a>	41 - 44
www.ams.at	<a href="https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/arbeitslosengeld-notstandshilfe-und-arbeitslosenversicherung-in-einem-ewr-land-">https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/arbeitslosengeld-notstandshilfe-und-arbeitslosenversicherung-in-einem-ewr-land-</a>	45 - 46
www.oesterreich.gv.at	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/hilfe_und_finanzielle_unterstuetzung_erhalten/3.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/hilfe_und_finanzielle_unterstuetzung_erhalten/3.html</a>	47
www.arbeiterkammer.at	<a href="https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Wochen-geld.html">https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderung/Wochen-geld.html</a>	50 - 54
www.oesterreich.gv.at	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familienbeihilfe.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/familienbeihilfe.html</a>	56
www.bildungssystem.at	<a href="https://www.bildungssystem.at">https://www.bildungssystem.at</a>	57 - 63
www.oesterreich.gv.at	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_und_wohnen/umzug/3/Seite.180510.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_und_wohnen/umzug/3/Seite.180510.html</a>	65 - 68
www.unesco.de	<a href="https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe/weltdokumentenerbe-deutschland/beethovens-9-sinfonie">https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe/weltdokumentenerbe-deutschland/beethovens-9-sinfonie</a>	U3





Beethoven

# Ludwig van Beethoven

Die 9. Sinfonie in d-Moll op. 125, uraufgeführt 1824, ist die letzte vollendete Sinfonie des Komponisten Ludwig van Beethoven.

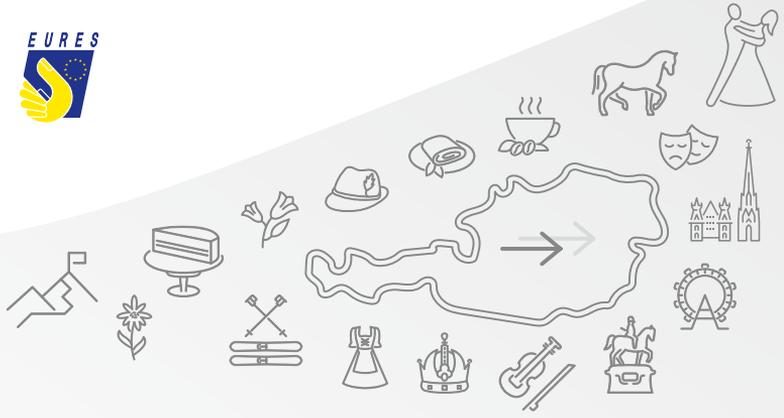
Im Finalsatz der Sinfonie werden zusätzlich zum Orchester auch Gesangssolist\_innen und ein gemischter Chor eingesetzt. Als Text wählte Beethoven das Gedicht an die Freude von Friedrich Schiller.

Als erste sogenannte Sinfoniekantate stellt das Werk eine Zäsur in der Musikgeschichte dar und beeinflusste folgende Generationen von Komponist\_innen. Mit einer typischen Aufführungsdauer von ca. 70 Minuten sprengt die Sinfonie deutlich die damals üblichen Dimensionen und bereitet so den Boden für die zum Teil abendfüllenden Sinfonien der Romantik (Bruckner, Mahler).

Heute ist „Beethovens Neunte“ weltweit eines der populärsten Werke der klassischen Musik.



Solist der Wiener Sängerknaben  
singt „Freude schöner Götterfunke“



# Leben und Arbeiten in ÖSTERREICH

Das Europäische Jobnetzwerk



**Weitere Infos:**

[eures.europa.eu](https://eures.europa.eu)

**#EURESJobs**